



Anfragen: Frühlingssession 2025

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Justizverwaltungsleitung (JL)

38	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP)	Warum informiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltend über kriminelle Vorfälle?	4+5
----	--	---	-----

Staatskanzlei (STA)

4	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Wie können öffentliche Aussagen von Regierungsmitgliedern ohne entsprechende Faktenbasis verhindert werden?	6+7
34	Grupp (Biel, GRÜNE)	Wie behandelt der Regierungsrat Planungserklärungen?	8+9

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6	Reinhard (Thun, FDP)	Stand der Beschwerdeverfahren zu den Strassenprojekten im Emmental	10
9	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	60%-Erweiterungsmöglichkeit (Art. 24c RPG) trotz RPG 2	11+12
18	Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) (Sprecher/-in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)	Rechtsverzögerung bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) – Wie lange noch?	13
30	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Umfahrung Aarwangen: Planungssicherheit schaffen und Fehlinvestitionen vermeiden	14+15
33	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Steinbruch Laubegg, Zweisimmen	16

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

2	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Flachglas-Recycling	17
11	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Skilift Eriz: Ist der Regierungsrat bereit, sich nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb gegen den drohenden Rückbau einzusetzen?	18+19
12	Jeanneret (St. Immer, FDP)	Route de Sonvilier in St. Immer – Fussgängerstreifen für mehr Sicherheit	20+21
15	Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Aufsicht über das Strassengesetz	22
27	Stampfli (Wabern, SP)	Wo bleibt das Sporthallenprovisorium Lerbermatt?	23
29	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Massnahmen gegen den dramatischen Forellenrückgang in der Sense	24

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

8	Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in) Zimmermann (Frutigen, SVP)	Bewegung am «Spitze Stei» und Planungszone; Leben mit Naturgefahren – Weiterentwicklung Siedlungs- und Tourismusgebiete	25
14	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Beseitigung des Restholzes auf Wytweiden	26+27
16	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/-in) Schlup (Schüpfen, SVP)	Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur – Einhaltung der Vereinbarungen aus der Herbstsession 2024	28+29
20	Flück (Interlaken, FDP)	Bestehende Gasleitungen weiterhin für erneuerbares Gas nutzen	30+31
21	Flück (Interlaken, FDP)	Hybridkraftwerke	32
22	Flück (Interlaken, FDP)	Versorgungsrichtplan gemäss Energiestrategie	33+34
24	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Projektabbruch neues Agrarinformationssystem (NeuAIS)	35+36
25	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Wildschweineproblematik im Kanton Bern	37
26	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Vernehmlassung Revision Bundesinventare; Anhörung der betroffenen Gemeinden	38+39
32	Augstburger (Gerzensee, SVP)	Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton	40
35	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Strukturverbesserungsbeiträge im Kanton Bern	41+42
36	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	ESC in Basel – Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell oder personell?	43
41	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern (AUE) und Verteilnetzbetreibern	44+45

Finanzdirektion (FIN)

3	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/-in) Plüss-Zürcher (Boll, FDP)	Gewaltentrennung Steuereinspracheverfahren	46
40	Günthör (Erlach, SVP)	Zentrumslasten	47

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

10	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Schulraumstrategie aktualisieren	48
13	Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Berechnung der Tagesschultarife: Pflichten ohne Rechte?	49+50
17	Kocher Hirt (Worben, SP)	Besteht Optimierungsbedarf beim Ablauf des standardisierten Abklärungsverfahrens Sprache (SAV)?	51+52

Sicherheitsdirektion (SID)

1	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in) Ryser (Seftigen, GLP) Dubler (Bern, GRÜNE) Bohnenblust (Biel, FDP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Augstburger (Gerzensee, SVP) Egger (Hünibach, SP) Lack (Muri b. Bern, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Ali-Oesch (Thun, SP) Günthör (Erlach, SVP) Kohli (Wabern, Die Mitte)	Bericht «Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024» des Bundes: Inwieweit ist der Kanton Bern von den Kürzungen im Bereich Sport betroffen?	53+54
5	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Wie faktenbasiert müssen öffentliche Aussagen von Regierungsratsmitgliedern sein?	55+56
28	Stampfli (Wabern, SP)	Bremst das Geldspielgesetz den SCB-Nachwuchs aus?	57+58
31	Schlup (Schüpfen, SVP)	Bike-OL im Wald	59

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

7	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Hochqualifizierte Geflüchtete in den Arbeitsmarkt integrieren	60+61
19	Jordi (Bern, SP)	Réseau de l'Arc – Aktueller Stand	62+63
23	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Wohnungszumietungen durch den Kanton für das Asyl- und Flüchtlingswesen	64
37	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)	Finanzielle Unterstützung für eine integrierte Versorgung im Simmental-Saanenland?	65+66
39	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in) Schär (Schönried, FDP)	Wie soll die Zukunft des Geburtshauses Maternité Alpine in Zukunft gesichert werden?	67-69

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)

Beantwortung: JL

Warum informiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltend über kriminelle Vorfälle?

Am 29. Dezember 2024 informierte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland über ein Gewaltdelikt vor der Reitschule in Bern.

Sie informierte unter anderem:

«Am Samstagabend wurde ein Mann auf der Schützenmatte in Bern bei einer tätlichen Auseinandersetzung schwer verletzt und musste mit der Ambulanz ins Spital gefahren werden.»

«Die Kantonspolizei Bern hat am Samstag, 28. Dezember 2024, kurz nach 20.45 Uhr die Meldung erhalten, dass es auf der Schützenmatte in Bern zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Als die Einsatzkräfte vor Ort eintrafen, fanden sie einen Mann mit einer schweren Schnittverletzung an der Hand vor, der von Drittpersonen betreut wurde.»

«Gemäss ersten Erkenntnissen kam es auf der Schützenmatte in Bern kurz zuvor zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen, wobei ein Mann mit einem scharfen Gegenstand verletzt worden ist. Im Zuge der Nachsuche konnte der mutmassliche Täter kurze Zeit später auf Höhe Bushaltestelle Zieglerspital angehalten werden.»

Am 9. Januar 2025 titelte die Berner Zeitung zum gleichen Fall: «Schnittverletzung» entpuppt sich als abgehackter Finger».

Im Artikel ist zu lesen, dass es um einen Bandenkrieg von zwei rivalisierenden Gruppen ging und ein 25-jähriger Algerier mit einer Machete seinem Kontrahenten den Finger abhackte. Zudem wurde im Artikel erwähnt, dass die Kantonspolizei von den Verantwortlichen der Reitschule daran gehindert wurde, die Reitschule zu betreten, um Erste Hilfe zu leisten.

Abgesehen davon, dass die Staatsanwaltschaft sich konsequent dagegen sträubt, die Nationalität im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen proaktiv zu kommunizieren, lesen sich die Medienmitteilung der Stawa und der Artikel in der BZ wie zwei unterschiedliche Fälle. Es ist richtig, dass die Strafverfolgungsbehörden einen Sachverhalt sachlich und nüchtern wiedergeben und keine emotionalen Zuspitzungen machen. Jedoch soll der Sachverhalt in der Medienmitteilung auch nicht zur Unkenntlichkeit heruntergespielt werden.

In einem demokratischen System ist eine proaktive Kommunikation wichtig. So können Vorfälle in die öffentliche Debatte einfließen. Öffentliche Debatten können zu einem Praxiswechsel führen. Das Resultat der öffentlichen Debatte über Rückschaffungen von illegalen und straffälligen Migrantinnen und Migranten in Deutschland war, dass der deutsche Staat nach jahrelanger Blockade wieder Ausschaffungsflüge nach Afghanistan vollzog.

Wenn Sachbeschädigungen an einem Asylheim festgestellt werden, dann ist es relevant, ob unter diesen Sachbeschädigungen nur einfache Beschädigungen, sondern auch rassistische Symbole zu erkennen sind. Solche Informationen sind relevant für die öffentliche Debatte.

Fragen:

1. Warum kommuniziert die Staatsanwaltschaft über Delikte, die von öffentlichem Interesse sind, nicht hinreichend detailliert? (*Finger nach Angriff mit Machete abgehackt statt Schnittverletzungen an der Hand*)

2. Warum nennt die Staatsanwaltschaft die Nationalität von Beschuldigten und Opfern/Geschädigten nicht, obwohl sie das dürfte und andere Kantone das so handhaben?
3. Kann der Grosse Rat mit einer Motion, Gesetzesänderung oder auf anderem Weg die Staatsanwaltschaft und die Polizei dazu verpflichten, die Nationalität von Beschuldigten und Opfern/Geschädigten in den Medienmitteilungen zu nennen, wie das im Kanton Zürich erfolgt ist?

Antwort der Justizverwaltungsleitung

Die Antwort der Justizverwaltungsleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 16.02.2025

Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: STA

Wie können öffentliche Aussagen von Regierungsmitgliedern ohne entsprechende Faktenbasis verhindert werden?

Am 3. Mai 2024 äusserte sich der Gesundheitsdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, in den Medien zu Roma aus der Ukraine und zum «Schutzstatus S»¹. Dabei stellte er die unbelegte Behauptung in den Raum, dass «einige von ihnen mutmasslich nicht aus der Ukraine kämen und den Schutzstatus S ausnutzten.» Die «Neuankömmlinge» würden «sicherlich oft von Organisationen missbraucht», und «wenn sie das Geld aus der Asylsozialhilfe erhalten haben, (sind sie) wieder weg».

Weiter sagte der Regierungsrat, die Neuankömmlinge hätten auch Papiere aus der Ukraine. «Aber wir zweifeln in vielen Fällen an dieser Identität. Sie verhalten sich nicht wie Kriegsflüchtlinge, die an Leib und Leben bedroht sind. Sie kommen und gehen von einem Tag auf den anderen». Auf die Frage nach konkreten Zahlen, die diese Aussagen untermauern könnten, antwortete Schnegg, er könne keine konkrete Zahl nennen.

Die Anfragenden erwarten, dass Regierungsmitglieder faktenbasiert politisieren und kommunizieren. Davon hängt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Regierung – und auch der gesamten Politik – ab, sondern auch der Schutz vulnerabler Gruppen vor Instrumentalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung.

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die öffentliche Kommunikation von Regierungsmitgliedern nicht im luftleeren Raum erfolgen darf und mit Fakten untermauert sein muss?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Regierungsmitglieder gegenüber der Öffentlichkeit nicht mit Vermutungen, unbewiesenen Verdächtigungen oder nicht überprüfbaren Aussagen auftreten?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. Die zitierten Äusserungen erfolgten denn auch nicht «im luftleeren Raum». Vielmehr lagen ihnen sachliche Hinweise zugrunde.
2. Der Regierungsrat stützt seine Kommunikation auf die in den kantonalen «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation» festgehaltenen Grundsätze: «Wenn [...] der Regierungsrat kommuniziert, dann [tut er] dies vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und mit dem Ziel, verständlich zu sein und vertrauensbildend zu wirken». Diese Grundsätze wurden auch in der vorliegend thematisierten Kommunikation eingehalten. Generell zeigt die Tatsache, dass sowohl die individuelle Kommunikation einzelner Regierungsmitglieder – wie Referate, Reden, Grussbotschaften, Äusserungen an Podiumsdiskussionen, Medienstatements und Medienauftritte sowie Beiträge auf Social Media oder im Internet – als auch die Kommunikation des Gesamtgremiums weitestgehend unbeantstandet bleiben, dass diese Grundsätze wirksam sind. Für den Regierungsrat ist dies ein Zeichen dafür, dass seine Kommunikation sowohl nach innen als auch nach aussen Vertrauen und Glaubwürdigkeit vermittelt.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Bund/BZ, 3. Mai 2024, <https://www.derbund.ch/asylldirektor-roma-clans-nutzen-schutzstatus-s-aus-187809958806>

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: STA

Wie behandelt der Regierungsrat Planungserklärungen?

In den letzten Sessionen kam es bei verschiedenen Geschäften zu einer grossen Anzahl von Planungserklärungen. Speziell erwähnt seien der Bericht des RR zur Investitionspriorisierung oder der Bericht zum kantonalen Lastenausgleich.

Die Planungserklärungen waren nicht nur zahlreich, sondern überaus detailliert. Fast wie bei einer Gesetzesberatung gab es Nummerierungen mit Untervarianten, die sich manchmal nur in einigen Begriffen unterschieden.

Das Resultat waren sehr lange Debatten in einem Detailierungsbereich, der eigentlich dem Instrument der Planungserklärung nicht entspricht.

Gemäss GO des Grossen Rates sollen Planungserklärungen nämlich Berichte des Regierungsrates durch den Grossen Rat würdigen und dessen grundsätzliche Haltung oder politische Bewertung zum Ausdruck bringen.

Das Grossratsgesetz sieht demgegenüber eine höhere Verbindlichkeit vor. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat gebeten, seine Sichtweise und Bearbeitung von Planungserklärungen durch die Regierung darzulegen.

Fragen:

1. Welche politische Verbindlichkeit misst der Regierungsrat Planungserklärungen zu?
2. Welche juristische Verbindlichkeit misst der Regierungsrat Planungserklärungen zu?
3. Gibt es für den Regierungsrat unterschiedliche Typen von Planungserklärungen, je nach Bericht oder Geschäft, auf die sich die PE beziehen, die demnach auch unterschiedliche Verbindlichkeiten aufweisen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Instrument der Planungserklärungen ist geregelt in Artikel 53 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Planungserklärungen sind Stellungnahmen des Parlaments zu Planungen und Berichten der Regierung. Planungserklärungen können ein ganzes Geschäft oder Teile davon betreffen (Art. 53 Abs. 1 GRG).

Planungserklärungen sind ein Instrument zur Förderung des politischen Dialogs zwischen Parlament und Regierung. Überwiesene Planungserklärungen sind für den Regierungsrat politisch verbindlich. Anders als bei überwiesenen Motionen ist damit jedoch kein verbindlicher Auftrag verbunden. Erfüllt der Regierungsrat eine Planungserklärung nicht, wird er gegenüber dem Grossen Rat begründungspflichtig (Art. 53 Abs. 4 GRG). Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich im Rahmen der „Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen“ über die Umsetzung von Planungserklärungen.

3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 20.02.2025

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortung: DIJ

Stand der Beschwerdeverfahren zu den Strassenprojekten im Emmental

Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom August 2023 war vorgesehen, die Beschwerden zu den Strassenprojekten im Emmental bis Ende 2024 zu bearbeiten. Nun ist das Jahr 2025 angebrochen, und es stellt sich die Frage, wie weit die Verfahren fortgeschritten sind.

Angesichts der demokratischen Legitimation dieser Projekte ist es entscheidend, dass der Regierungsrat hier für Klarheit sorgt und dass das Verfahren nicht auf unbestimmte Zeit verschleppt wird.

Fragen:

1. Weshalb konnte das beschlossene Bearbeitungsziel nicht eingehalten werden?
2. Wann genau ist nun mit einem Abschluss der Verfahren zu rechnen?
3. Welche konkreten Schritte unternimmt der Regierungsrat, um die Verzögerungen zu minimieren und die Umsetzung der demokratisch legitimierten Projekte sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Beschwerdeverfahren betreffend das Projekt „Emmentalwärts: Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle“ werden durch das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz zu Händen des Regierungsrates instruiert. Gleiches gilt für die ebenfalls hängigen Beschwerdeverfahren i. S. Verkehrssanierung Aarwangen. Angefochten sind in beiden Fällen die von der Bau- und Verkehrsdirektion erlassenen Strassenpläne. Die Bearbeitung der dagegen erhobenen Beschwerden ist überdurchschnittlich aufwändig und ressourcenintensiv. Aufgrund personeller Wechsel im Rechtsamt kam es zu Verzögerungen in der Bearbeitung.
2. Das Rechtsamt bearbeitet die Beschwerdefälle mit hoher Priorität und die Arbeiten sind unterdessen weit fortgeschritten. Gemäss aktueller Planung sind erste Entscheide im 1. Quartal 2025 vorgesehen.
3. Wann mit der Umsetzung der Projekte begonnen werden kann, hängt davon ab, ob und wann die von der BVD erlassenen Strassenpläne rechtskräftig werden. Je nach Ausgang der Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist ein Weiterzug an das kantonale Verwaltungsgericht und später auch an das Bundesgericht möglich. Darauf hat der Regierungsrat keinen Einfluss.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 27.02.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: DIJ

60%-Erweiterungsmöglichkeit (Art. 24c RPG) trotz RPG 2

Die 2. Etappe der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG 2) tritt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 in Kraft.

Dem Fragesteller ist eine Stellungnahme des AGR, Abteilung Bauen, zugetragen worden, die für Besorgnis um die aktuell angewandte Praxis der 60%-Erweiterungsmöglichkeit bei Abbruch- und Wiederaufbau-Projekten (bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, Art. 24c RPG) sorgt. So schreibt das AGR (nachfolgend kursiv dargestellt):

Feststellung

1. *Als Ausgangsgrösse aBGF Stand 1.7.72 wird eine Fläche von 128.39 m² anerkannt. Demnach darf das Gebäude nach dem Wiederaufbau eine Fläche von 205.042 m² aufweisen. Das vorliegende Vorprojekt weist eine BGF von 201 m² auf. Die maximal zulässige Erweiterungsfläche ist demnach eingehalten.*

Achtung: Dass die BGF bei einem Gebäude, dass abgebrochen wird, um 60 % erweitert werden darf, ist eine Praxis des AGR. Mit der Annahme von RPG2 kann es sein, dass diese Praxis (welche bereits heute nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspricht) nicht mehr gehalten werden kann. D. h. Die Baubewilligung muss bis Juli 2025 vorliegen.

Fragen:

1. Was meint das AGR mit der Formulierung, wonach es «sein kann», dass die Praxis der 60%-Erweiterungsmöglichkeit mit Annahme von RPG 2 nicht mehr gehalten werden kann, konkret?
2. Wie kann künftig sichergestellt werden, dass die bisherige AGR-Praxis der 60%-Erweiterungsmöglichkeit trotz Inkrafttreten von RPG 2 beibehalten werden kann?
3. Will der Regierungsrat alles Mögliche dafür tun, dass die 60%-Erweiterungsmöglichkeit im Kanton Bern auch nach Inkrafttreten von RPG 2 angewendet werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) enthielt eine Anpassung des Artikels 42 Absatz 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Sollte die Änderung gemäss Vernehmlassungsvorlage vom Bundesrat im Rahmen von RPG2 in dieser Form in Kraft gesetzt werden, muss die Praxis des AGR überprüft und möglicherweise an die neuen rechtlichen Regelungen angepasst werden.
2. Ob die bisherige Praxis des AGR beibehalten werden kann, hängt ab von RPG2 und ist Gegenstand der laufenden Vorarbeiten und Abklärungen zur Umsetzung von RPG2 im Kanton Bern. Allerdings werden der konkrete Handlungsspielraum und Handlungsbedarf erst bekannt sein, wenn der Bundesrat die Anpassungen der RPV beschlossen haben wird. Wann dies der Fall sein wird und insbesondere, wann RPG2 in Kraft treten wird, wurde bisher vom Bundesamt für Raumentwicklung nicht kommuniziert.
3. Ja.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) (Sprecher/-in)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Beantwortung: DIJ

Rechtsverzögerung bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) – Wie lange noch?

Das Stimmvolk hat am 12. März 2023 die Verkehrssanierungen Aarwangen und «Emmentalwärts» angenommen, die Baudirektion hat die Projekte bewilligt. Seit rund zwei Jahren läuft das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat. Die Direktion für Inneres und Justiz bzw. deren Rechtsamt führt das Verfahren. Die jahrelange Verfahrensdauer von Projekten mit einer derart hohen Tragweite für Kanton und Regionen ist sachlich nicht mehr zu rechtfertigen, erst recht nicht, seitdem das Rechtsamt mit dem Budget 2025 noch drei neue Vollzeitstellen erhielt.

Fragen:

1. Wann wird die DIJ, deren Rechtsamt nun um 3 VZE aufgestockt wurde, dem Regierungsrat endlich einen Beschwerdeentscheid vorlegen?
2. Wie lange beträgt mittlerweile die durchschnittliche Verfahrensdauer von Planungen (Ortsplanungen und andere Projekte), bei denen die DIJ Beschwerdeinstanz ist oder bei denen die DIJ für den Regierungsrat das Beschwerdeverfahren führt?
3. Wie hoch sind die Schäden für Dritte und weitere Projektbeteiligte (Gemeinden, Bahnunternehmen etc.) durch die schleppende Behandlung der Verkehrssanierungsprojekte für die Regionen Emmental und Oberaargau?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Rechtsamt bearbeitet die Beschwerdefälle mit hoher Priorität und die Arbeiten sind unterdessen weit fortgeschritten. Gemäss aktueller Planung sind erste Entscheide im 1. Quartal 2025 vorgesehen.
2. Die Bearbeitungsdauer von Beschwerdeverfahren in Planungssachen variiert stark je nach Umfang und Komplexität der betroffenen Planungen sowie nach Arbeitsbelastung des Rechtsamts wegen weiteren, teils fristgebundenen Geschäften (Gesetzgebungsprojekte, politische Vorstösse usw.). Es ist dem Rechtsamt nicht möglich, einzelne Kategorien von Verwaltungsjustizverfahren statistisch auszuwerten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aller Verwaltungsjustizverfahren, die durch das Rechtsamt instruiert werden, beträgt rund 18 Monate. Dieser Durchschnittswert hat jedoch aus den genannten Gründen nur beschränkte Aussagekraft. Die Beschwerdefälle betreffend die Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf–Oberburg–Hasle sind überdurchschnittlich aufwändig und ressourcenintensiv. Aufgrund personeller Wechsel im Rechtsamt kam es ausserdem zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Die Aufstockung des Personalbestands im Budget 2025 wirkt sich auf diese Verfahren noch nicht aus.
3. Dazu sind keine Angaben möglich. Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Umfahrung Aarwangen: Planungssicherheit schaffen und Fehlinvestitionen vermeiden

Am 12. März 2023 haben knapp 52 Prozent der Stimmbevölkerung dem Projekt Verkehrssanierung Aarwangen zugestimmt. Das 200-Millionen-Projekt beinhaltet den Bau einer neuen Strasse (inkl. Tunnel von rund 0,5 km Länge und Brücke über die Aare von ca. 500 m Länge) und die anschliessende Sanierung der Ortsdurchfahrt (inkl. Bahnhof Aarwangen und weitere Gleisanlagen der Aare Seeland Mobil [asm]). Bereits am 24. Februar 2022 ist die Beschwerdefrist zu den entsprechenden Strassenplänen abgelaufen. Seit über 3 Jahren (!) warten nun rund 20 Beschwerdeführende auf eine erstinstanzliche Antwort (der Regierung/der DIJ) zu den Beschwerden. Mehrere Beschwerdeführende haben bereits einen allfälligen Weiterzug eines ablehnenden Entscheids angekündigt.

Mit dem aktuellen Verfahrenstempo wird die Umfahrungsstrasse wohl frühestens 2036/37 in Betrieb gehen, wenn überhaupt. (Nach dem negativen Volksentscheid zu den Autobahnausbauten im November 2024 wird der Bau von Strassen «über die grüne Wiese» kaum mehr toleriert.) Damit könnte die Ortsdurchfahrt Aarwangen frühestens ab 2037/38 saniert werden. Bereits jetzt sind aber Reparaturarbeiten (sogenannte Notsanierungen) an der Strasse geplant, und auch die asm kann mit gewissen Entscheiden nicht so lange zuwarten (bspw. Verschiebung/Ausbau Bahnhof, um auch zukünftig Kreuzungen von allenfalls längeren Zugskompositionen zu ermöglichen). Es besteht hier ein erhebliches Risiko, dass (knappe) Finanzmittel nicht zweckmässig bzw. optimal investiert werden. Oder anders ausgedrückt: Solange nicht klar ist, welche Variante bei der Ortsdurchfahrt umgesetzt wird, können keine langfristigen Investitionen getätigt werden, weil die Planungssicherheit fehlt.

Fragen:

1. Bis wann spätestens wird die Regierung einen Entscheid zu den Beschwerden treffen?
2. Welche Gründe führten zu dieser ausserordentlich langen Zeitspanne bis zum Entscheid der Regierung (in erster Instanz)?
3. Ist unter den gegebenen Vorzeichen die Entwicklung eines alternativen Projekts zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Sanierung der Ortsdurchfahrt Aarwangen und zur Senkung des Realisierungsrisikos eine valable Option für die Regierung?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Rechtsamt bearbeitet die Beschwerdefälle mit hoher Priorität und die Arbeiten sind unterdessen weit fortgeschritten. Gemäss aktueller Planung sind erste Entscheide im 1. Quartal 2025 vorgesehen.
2. Die Bearbeitung der Beschwerden ist überdurchschnittlich aufwändig und ressourcenintensiv. Aufgrund personeller Wechsel im Rechtsamt kam es ausserdem zu Verzögerungen in der Bearbeitung.
3. Wann mit der Umsetzung des Projekts begonnen werden kann, hängt davon ab, ob und wann die von der BVD erlassenen Strassenpläne rechtskräftig werden. Je nach Ausgang der Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist ein Weiterzug an das kantonale Verwaltungsgericht und später auch an das Bundesgericht möglich. Grosse Infrastrukturprojekte stossen regelmässig bei Verbänden, Parteien und betroffenen Privaten auf Widerstand und die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel werden häufig ausgeschöpft. Dass bis zum Eintritt der Rechtskraft solcher Planungen eine gewisse Planungsunsicherheit besteht, ist somit unvermeidbar. Der Regierungsrat hält es nicht für sinn-

voll, diesem Umstand mit Alternativplanungen entgegenzutreten. Dies würde aus Sicht des Regierungsrates die Planungssicherheit weder verbessern noch wäre damit eine zweckmässige bzw. optimale Investition der finanziellen Mittel zu erreichen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortung: DIJ

Steinbruch Laubegg, Zweisimmen

Abbau- und Deponievolumen sind im Simmental- und Saanenland sehr gesucht. Material, das vor Ort abgebaut und verarbeitet werden kann, muss seit mehreren Monaten aus der Region Göschenen ins Simmental und Saanenland transportiert werden, was aus Sicht der Umweltverträglichkeit nicht haltbar ist. Die UeO, die sich aufgrund eines Verfahrensfehlers im AGR in die Länge zieht, ist heute beim AGR und wird im Zusammenhang mit einem ESTI-Verfahren (Projekt Verlegung der 50/16kv-Leitung Erlenbach–Zweisimmen) und einer damit verbundenen Verlegung eines IVS-Verkehrswegs durch das ASTRA blockiert. Das Tiefbauamt ist mit der Verlegung einverstanden, die BKW hat das ESTI-Verfahren aufgrund des Widerstands des ASTRA sistiert.

Fragen:

1. Wie unterstützt das AGR die Gemeinde bei dem unfreiwilligen Zusatzaufwand in der laufenden Planung?
2. Gibt es Möglichkeiten, das Verfahren zu beschleunigen, um die umweltschädlichen, langen und teuren Transporte auf ein Minimum zu beschränken?
3. Von wo stammen die grossen Felsbrocken für die laufenden Wasserbauprojekte des Kantons Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Das AGR unterstützt die Gemeinde als zuständige Planungsbehörde durch fachliche Beratung und die Vermittlung von Kontakten zu anderen Amts- und Fachstellen von Kanton und Bund. Das AGR steht auch in engem Kontakt mit der Bergregion Obersimmental-Saanenland und unterstützt diese bei der regionalen ADT-Richtplanung, mit welcher einzelne Vorhaben wie der Steinbruch Laubegg in Übereinstimmung stehen müssen. Des Weiteren nimmt das AGR Einsitz im regionalen Ausschuss zur Umsetzung des Abbau- und Deponierichtplans (AUAD) und unterstützt allfällige Änderungen des Richtplans ADT auch finanziell.
2. Jede verfahrensbeteiligte Partei ist gehalten, ihren Beitrag zum Gelingen beizusteuern. Das AGR wird das Plangenehmigungsverfahren priorisiert behandeln, sobald alle offenen Fragen und Unklarheiten geklärt sowie sämtliche Anpassungen an den Unterlagen auf kommunaler und regionaler Ebene erfolgt sind.
3. Im Grundsatz stammen die verwendeten Materialien möglichst aus lokalen oder regionalen Quellen, um die Verkehrswege kurz zu halten und das Gewerbe vor Ort zu unterstützen. In der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden, knappen Zeit war es nicht möglich, für jeden Standort abzuklären, woher die grossen Felsbrocken tatsächlich stammen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 06.02.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: BVD

Flachglas-Recycling

Das Baugewerbe erzeugt einen grossen Anteil der Abfälle. Während bei mineralischen Abfällen verschiedenen Anstrengungen für eine Wiederverwertung anlaufen, sind beim Flachglas keine Projekte bekannt. Beim geförderten Fensterersatz fallen grosse Mengen an Flachglas an, das jedoch (ausnahmslos?) deponiert wird. Da Glas inert ist, ist eine Deponie problemlos möglich, doch könnten mit einem Recycling erhebliche Mengen an Rohstoffen und Energie gespart werden. Gemäss <https://www.espa-zium.ch/de/aktuelles/kreislauf-fensterglas> sind im Ausland verschiedene Projekte zum Flachglas-Recycling am Laufen.

Fragen:

1. Wie viel Flachglas fällt im Kanton Bern als Abfall an, und wie viel davon wird dem Recycling zugeführt?
2. Bestehen Projekte für das Flachglas-Recycling im Kanton Bern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit der Branche solche Projekte zu initiieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Flachglas ist kein kontrollpflichtiger Abfall, weshalb die Entsorgungsmengen nur wenig dokumentiert sind. Aufgrund von groben Schätzungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) geht das zuständige Amt für Wasser und Abfall (AWA) davon aus, dass im Kanton Bern jährlich ca. 40 000 Tonnen Flachglas als Abfälle anfallen. Davon werden grob zwei Drittel deponiert und ein Drittel wiederverwendet.
2. Dem AWA sind keine konkreten Projekte für Flachglas-Recycling im Kanton Bern bekannt.
3. Der Regierungsrat ist gerne bereit, sinnvolle Projekte der Branche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 28.02.2025

Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/-in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

Skilift Eriz: Ist der Regierungsrat bereit, sich nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb gegen den drohenden Rückbau einzusetzen?

Die Urheber haben mit Konsternation von der Absicht des BAFU Kenntnis genommen, den Skilift Eriz nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb zum Rückbau zu verpflichten.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat als verhältnismässig, wenn nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb die Rechtmässigkeit einer Baubewilligung plötzlich in Frage gestellt wird?
2. Erachtet es der Regierungsrat auch als problematisch, wenn aufgrund des Moorschutzartikels auch bereits bestehende Sport- und Freizeitanlagen und deren zeitgemässe Erneuerung in Frage gestellt werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich für den Weiterbetrieb des Skilifts Eriz im bisherigen Umfang einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) hat dem Ersatzneubau inklusive Verlängerung des Skilifts auf Beschwerde des BAFU hin den Bauabschlag erteilt. Der Entscheid ist beim Verwaltungsgericht angefochten, das Verfahren ist also noch hängig. Über die Wiederherstellung und damit über einen allfälligen Rückbau wurde in diesem Verfahren nicht entschieden. Wenn der Entscheid der BVD rechtskräftig wird, wird anschliessend die Baupolizeibehörde der Gemeinde über allfällige Wiederherstellungsmassnahmen oder den allfälligen Verzicht auf solche zu entscheiden haben. Ob, und falls ja, zu welchem Zeitpunkt der Skilift rückgebaut werden muss, ist also zurzeit noch nicht entschieden. Die Frage der Verhältnismässigkeit eines Rückbaus wird im Wiederherstellungsverfahren zu prüfen sein.

1. Der Verhältnismässigkeit ist von Gesetzes wegen im Rahmen des Wiederherstellungsverfahrens Rechnung zu tragen. In einem allfälligen Baupolizeiverfahren wird die Gemeinde prüfen, ob Wiederherstellungsmassnahmen angeordnet werden oder ob auf die Wiederherstellung zu verzichten ist, und falls Massnahmen angeordnet werden, welche das sind und was für Fristen gesetzt werden. In diesem Rahmen wird der Tatsache des langjährigen Betriebs gestützt auf die (damals) vorhandene Bewilligung Rechnung zu tragen sein.
2. Der Moorschutz ist im Bundesrecht geregelt. Soweit im Bereich eines Flachmoors nationaler Bedeutung bereits rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen bestehen, dürfen diese nach Art. 5 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) insoweit unterhalten und erneuert werden, als das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Bundesrecht ist für die Kantone verbindlich.
3. Für die Frage des Weiterbetriebs des Skilifts Eriz ist – im Falle einer Bestätigung des Entscheids der BVD durch die oberen Instanzen – die Wiederherstellungsverfügung der Gemeindebaupolizeibehörde entscheidend. Auf hängige Rechtsmittelverfahren wie auch auf Wiederherstellungsverfahren der Gemeindepolizeibehörden darf der Regierungsrat keinen Einfluss nehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 28.02.2025

Eingereicht von: Jeanneret (St. Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

Route de Sonvilier in St. Immer – Fussgängerstreifen für mehr Sicherheit

Die Route de Sonvilier ist eine der Hauptachsen von St. Immer und liegt auf der Strecke der Kantonsstrasse zwischen Biel und La Chaux-de-Fonds. Diese Strasse erschliesst auch zahlreiche Wohnhäuser und das Ceff Industrie.

Der letzte Fussgängerstreifen an der westlichen Grenze befindet sich vor dem Ceff Industrie. Bei den Häusern südlich der Route de Sonvilier gibt es nur diese Möglichkeit, die Strasse zu überqueren, um zum Beispiel zum Spital zu gelangen. Von den letzten Häusern am westlichen Rand sind es mehr als 600 Meter bis zu diesem Fussgängerstreifen. Die Überquerung ausserhalb ist schwierig, da auf diesem Abschnitt die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h gilt.

Fragen:

1. Warum gibt es zwischen der letzten Strassenquerung und dem westlichen Ende der Wohnhäuser keinen Fussgängerstreifen?
2. Wie beurteilt das TBA bzw. der Kanton die Situation, insbesondere die Sicherheit, in diesem Bereich?
3. Ändert die angekündigte Priorisierung der SBB-Haltestelle La Clef etwas an einer möglichen Markierung in diesem Bereich?

Antwort des Regierungsrates

Die Gewährleistung einer sicheren Nutzung der Kantonsstrassen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gehört zu den Prioritäten des Regierungsrates. Zu diesem Zweck werden zahlreiche Massnahmen ergriffen, um insbesondere den Schutz von Personen zu gewährleisten, die zu Fuss unterwegs sind und die Kantonsstrassen überqueren wollen.

In diesem Zusammenhang sind Fussgängerstreifen in der öffentlichen Meinung von grosser Bedeutung. Das subjektive Sicherheitsempfinden, das durch die Benutzung von Fussgängerstreifen entsteht, ist im Allgemeinen hoch. Die tatsächliche objektive Sicherheit kann daher allzu oft überschätzt werden, und es ist umso wichtiger, dass sie gewährleistet wird. Um dies zu erreichen, müssen Fussgängerstreifen mindestens einige wesentliche Kriterien erfüllen, die in den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) festgelegt sind.

1. Am westlichen Ortseingang von St. Immer gibt es zwischen den ersten Wohnhäusern bis zum Fussgängerstreifen beim CEFF Industrie keinen weiteren Fussgängerstreifen, da die Mindestfrequenzen, die in den Normen festgelegt sind, nicht erreicht werden.
2. Die Verkehrssicherheit auf dem Abschnitt der Kantonsstrasse Nr. 30 (Route de Sonvilier) in St. Immer mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird vom TBA als gut eingestuft. Die bestehenden Trottoirs auf beiden Seiten der Strasse sowie das Vorhandensein einer Kernfahrbahn gewährleisten die Sicherheit des Langsamverkehrs und des motorisierten Verkehrs.
3. Ja, die Neugestaltung der Kantonsstrasse mit der Einrichtung einer Mittelinsel und der Markierung eines Fussgängerstreifens ist eng mit der Realisierung der neuen SBB-Haltestelle La Clef in St. Immer verbunden, da diese eine starke Zunahme des Langsamverkehrs und damit des Bedarfs an Fussgängerquerungen auf der Kantonsstrasse mit sich bringen wird.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Aufsicht über das Strassengesetz

Im Sommer 2023 verabschiedete der Grosse Rat verschiedene Änderungen im Strassengesetz. Unter anderem wurde auch Artikel 89 angepasst, der die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden regelt. Es ging dem Regierungsrat dabei um eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton. Die Mittel der Aufsicht im Zusammenhang mit dem Strassengesetz sind weiterhin insofern eingeschränkt, da die Kompetenzen gemäss Absatz 2 ausschliesslich bei der BVD verbleiben.

Fragen:

1. Ist die Einschränkung der Kompetenzen/Mittel für die Aufsicht zum Strassengesetz so gewollt?
2. Falls ja: Warum können den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern die Kompetenzen/Mittel gemäss Artikel 89 Absatz 2 nicht übertragen werden?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Änderung von Artikel 89 Strassengesetzes (SG; BSG 732.11) wurde die Aufsicht des Tiefbauamts im Geltungsbereich des Strassengesetzes auf den Vollzug des Bundesrechts durch die Gemeinden beschränkt. In den übrigen Bereichen der öffentlichen Strassen bzw. deren Planung, Bau, Betrieb und Benutzung unterstehen die Gemeinde der allgemeinen kantonalen Aufsicht durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Gemäss dem Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) nimmt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen (Art. 87 Abs. 1). Die Artikel 88 ff. GG regeln die Aufsicht der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Detail. Danach können die Regierungsstatthalterämter u. a. vorsorgliche Massnahmen treffen, den Gemeinden zur Behebung rechtswidriger Zustände Weisungen erteilen und anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen (Art. 89 Abs. 1 GG). Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechtswidrige Zustände festgestellt, hat in der Regel die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen zu tragen (Art. 91 GG).

Den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern stehen die nötigen aufsichtsrechtlichen Instrumente daher bereits kraft Gemeindegesetz zu. Es ist daher nicht nötig, ihnen die Kompetenzen/Mittel gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Strassengesetzes (SG; BSG 732.11) zu übertragen.

1. Die Aufsicht bzw. die Kompetenzen und Mittel wurden nicht eingeschränkt. Sondern es wurde präzisiert, dass das Tiefbauamt insofern zuständig ist, als es um den Vollzug von Bundesrecht geht. Im Übrigen sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Aufsicht zuständig.
2. Da den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern die Kompetenzen/Mittel kraft Gemeindegesetz schon zustehen, ist eine zusätzliche Übertragung im Strassengesetz nicht nötig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: BVD

Wo bleibt das Sporthallenprovisorium Lerbermatt?

In der Sommersession 2024 genehmigte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit von 1,3 Millionen Franken für ein Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt in Köniz (Geschäftsnummer 2024.BVD.578). Ziel war es, mit diesem Provisorium ab Herbst 2024 den Sportunterricht für das provisorische Gymnasium im Businesspark Liebefeld sicherzustellen. Allerdings wurde das Provisorium bis Ende Februar 2025 nicht realisiert. Die Schülerinnen und Schüler mussten somit den ganzen Winter 2024/2025 ohne Turnhalle auskommen. Es ist davon auszugehen, dass das Provisorium bisher durch Einsprachen aus der Nachbarschaft verhindert wurde. Allerdings ist der Sportunterricht ein wichtiger Teil des Bildungsauftrags und muss vom Kanton sichergestellt werden. Der Kanton sollte deshalb bei der Auswahl eines Standorts für ein Sporthallenprovisorium solche Risiken einkalkulieren und weniger heikle Standorte bevorzugen. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, wieso der grosse Parkplatz neben der Dreifachturnhalle Weissenstein in der direkten Nachbarschaft des Businessparks Liebefeld nicht ernsthaft als Standort für das Provisorium in Betracht gezogen wurde.

Fragen:

1. Wieso wurde das Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt bisher nicht realisiert?
2. Konnte den betroffenen Schülerinnen und Schülern eine Alternative zur Verfügung gestellt werden?
3. Welche Alternativen prüft der Regierungsrat, falls absehbar ist, dass das Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt nicht in nützlicher Frist umsetzbar ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Gegen das Baugesuch wurden Einsprachen eingereicht. Das AGG beantragte beim Bauinspektorat Köniz, die Einsprachen abzuweisen und das Baugesuch zu bewilligen. Bis dato ist der Entscheid seitens Baubehörde Köniz jedoch ausstehend.
2. Nein, eine Alternative konnte kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden.
3. Es wurden bereits verschiedene Alternativen für provisorische Sporthallen geprüft, u. a. auch der Parkplatz bei der Sporthalle Weissenstein. Leider konnte bisher kein geeignetes Areal gefunden werden. Aktuell werden verfügbare Gewerbehallen als Zwischennutzung für Bewegungsraum geprüft. Das Thema wird auch in der laufenden Sporthallenplanung von BVD und BKD weiterverfolgt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Beantwortung: BVD

Massnahmen gegen den dramatischen Forellenrückgang in der Sense

Besonders kleinere und mittlere Gewässer sind zunehmend durch Spurenstoffe belastet. Ein alarmierendes Beispiel ist der drastische Rückgang der Bachforellen in der Sense.

Vor rund 30 bis 35 Jahren wurden oberhalb des Zusammenflusses mit dem Schwarzwasser jährlich etwa 1200 Bachforellen gefangen, unterhalb sogar rund 1400. Heute liegt die jährliche Fangzahl sowohl oberhalb als auch unterhalb des Zusammenflusses nur noch bei etwa 20 Bachforellen. Dieser dramatische Rückgang erfordert dringend wirksame Massnahmen.

Fragen:

1. Angesichts der prekären Situation: Wäre es nicht nach dem Vorsorgeprinzip sinnvoll, die ARA Guggersbach mit der ARA Sensetal zu zentralisieren? Die ARA Sensetal verfügt seit September 2024 über eine moderne GAK-Filtration, die Mikroverunreinigungen effizient entfernt.
2. Welche Massnahmen plant die Regierung, um sicherzustellen, dass in allen betroffenen ARA dieselben strengen Filtrationsvorgaben gelten?

Antwort des Regierungsrates

Untersuchungen des Gewässer- und Bodenschutzlabors bestätigen, dass besonders kleinere und mittlere Gewässer zunehmend durch Spurenstoffe belastet sind. Für die Sense und ihr Einzugsgebiet hingegen zeigen die biologischen und chemischen Wasserparameter - mit Ausnahme der Fische - einen guten bis sehr guten Zustand. Die Fischereiverwaltungen Bern und Freiburg haben in einem kantonsübergreifenden Projekt die Gründe für den Fischrückgang untersucht.

Es zeigte sich, dass die Einflüsse des Klimawandels, insbesondere hohe Sommerwassertemperaturen und Winterhochwasser sowie die Nierenkrankheit PKD als relevante Faktoren im Fokus stehen.

1. In einer Studie im Auftrag des Kantons Freiburg wurden 2019 mögliche Anschlussvarianten für die ARA Guggersbach untersucht. Die Studie hat gezeigt, dass der Anschluss an die ARA Sensetal langfristig die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der Kanton Bern befürwortet diese Lösung.
2. Die Anforderungen an die Reinigungsleistung von ARAs leiten sich vollumfänglich aus eidgenössischen Erlassen ab (GSchG und GSchV). Diese Anforderungen sind abhängig von der Grösse der ARA sowie der Verdünnung des gereinigten Abwassers im Gewässer, wo die ARA einleitet. Der Kanton Bern fordert und fördert seit vielen Jahren sinnvolle Zusammenschlüsse von ARAs. So wurden bereits viele – meist kleinere – ARAs an grössere Anlagen angeschlossen. Auch in den kommenden Jahren werden insbesondere ARAs an kleinen Fliessgewässern aufgehoben und der Gewässerschutz damit massgeblich verbessert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 27.02.2025

Eingereicht von: Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)

Beantwortung: WEU

Bewegung am «Spitze Stei» und Planungszone; Leben mit Naturgefahren – Weiterentwicklung Siedlungs- und Tourismusgebiete

Die Bewegung am Spitze Stei, die Einschränkungen durch die bestehende Planungszone, insbesondere im Hinblick auf die Überarbeitung der Gefahrenkarte der Einwohnergemeinde Kandersteg, verunsichert die Bürgerinnen und Bürger sehr, und es bestehen bei den Betroffenen grosse Existenzängste.

Fragen:

1. Was gibt es für Möglichkeiten, einen aufgrund von Naturgefahren auferlegten Baustopp im Siedlungsgebiet von Tourismusgebieten, wie z. B. in Kandersteg, so zu lockern, dass die nötige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Hotelanlagen und Wohnraum für Einheimische möglich sind?
2. Wie können der Tourismus und das Dorfleben in einem durch Naturgefahren betroffenen Siedlungsgebiet im Berner Oberland, wie z. B. Kandersteg, durch nötige Investitionen aufrechterhalten bleiben?
3. Wie kann in Tourismusgebieten im Berner Oberland, wie z. B. in Kandersteg, im durch Naturgefahren betroffenen Siedlungsgebiet ein Baustopp verhindert werden, um so die nötige Weiterentwicklung (z. B. Bau von notwendigem Wohnraum für Einwohnerinnen und Einwohner) nicht zu gefährden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die baulichen Einschränkungen können gelockert oder aufgehoben werden, wenn die Gefährdung gegenüber heute genügend verringert werden kann. Eine geringere Gefährdung besteht, wenn die Gefährdung aufgrund neuer Erkenntnisse als geringer beurteilt oder durch die Umsetzung von Schutzmassnahmen reduziert werden kann.
2. Der Schutz des Siedlungsgebiets vor unzulässigen Risiken ist Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Beiträgen, damit die nötigen Investitionen für Massnahmen zum Schutz des Siedlungsgebiets getätigt werden können. Die Gemeinde Kandersteg hat bisher alle beantragten Beiträge zum Schutz vor Naturgefahren des Kantons erhalten.
3. Die Einschränkungen in Kandersteg sind auf eine Verschärfung der Gefährdungssituation zurückzuführen, wie sie auch andernorts in den Alpen beobachtet werden kann. Diese Verschärfung ist massgeblich durch die Folgen des Klimawandels beeinflusst. Wir müssen davon ausgehen, dass sie noch zunehmen und auch neue Gebiete betreffen wird. Einem raschen und wirkungsvollen Klimaschutz in Form der Reduktion der Treibhausgasemissionen kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Zudem ist es wichtig, dass die Gefahrenbeurteilungen der Gemeinden regelmässig aktualisiert werden und das Bauen in stark gefährdeten Gebieten eingeschränkt wird, so dass für die Zukunft keine Konflikte mit bestehenden Nutzungen entstehen und das Schadenpotenzial nicht weiter ansteigt. Wo für bestehende Nutzungen unzulässige Risiken bestehen, müssen diese mit geeigneten Massnahmen reduziert werden. Dabei kommen nicht nur bauliche Schutzmassnahmen, sondern auch Umsiedlungen in Frage, wie sie auch im Kanton Bern vereinzelt bereits erfolgt sind. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei diesen anspruchsvollen Aufgaben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Beseitigung des Restholzes auf Wytweiden

Im Berner Jura bestehen grosse Flächen von Wytweiden. Diese Wytweiden sind wichtig, da sie einen grossen Mehrwert für die regionale Landschaft und die Biodiversität darstellen. Um diese Funktionen zu erhalten, braucht es einen regelmässigen und sorgfältigen Unterhalt. Oft brechen im Winter Äste infolge von Windperioden ab, oder nach der Ernte einiger Bäume müssen die Äste entfernt werden, um Verletzungen des Viehs im Sommer zu vermeiden und um invasive und unerwünschte Pflanzen zu bekämpfen. Bisher war es möglich, mit einer telefonischen Anfrage an die Försterin oder den Förster oder die Polizei eine Genehmigung zum Verbrennen der Äste an Ort und Stelle zu erhalten. Diese Wytweiden sind oft schwer mit Forstfahrzeugen zu erreichen, was ausserdem zu erheblichen Schäden an den Grasflächen führen würde. Das Verbrennen von Ästen an Ort und Stelle unter Einhaltung bestimmter Regeln, die den Landwirtinnen und Landwirten bekannt sind, ist besser geeignet, umweltfreundlicher, bodenschonender und verbraucht weniger oder keine fossile Energie.

Fragen:

1. Mit Beginn des Frühlings müssen die Weiden schnell geräumt werden. Welche Möglichkeiten haben die Landwirtinnen und Landwirte, die Äste durch Verbrennung zu entsorgen?
2. Derzeit herrscht grosse Unsicherheit in der Landwirtschaft. An wen muss man sich wenden, um eine Genehmigung zum Verbrennen von Holzabfällen auf Weiden zu erhalten?
3. Auch in Zukunft werden Wytweiden immer Pflege und Unterhalt benötigen. Was plant der Kanton zu tun, um sicherzustellen, dass der Unterhalt korrekt durchgeführt wird und die Weiden weiterhin ihre Funktionen in Bezug auf das Landschaftsbild, die Unterstützung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln in der Schweiz und die Umwelt erfüllen können?

Antwort des Regierungsrates

1. Die offene Verbrennung von Schlagabraum verursacht nach Angaben des Bundesamts für Umwelt rund sieben Prozent der Feinstaubemissionen in der Schweiz. Deshalb ist das Verbrennen von Schlagabraum nur ausnahmsweise erlaubt. In der kantonalen Waldverordnung wird festgehalten, wann ausnahmsweise in bestimmten Fällen mit Zustimmung der Waldabteilung und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle Schlagabraum verbrannt werden darf (Art. 21a kantonale Waldverordnung, KWaV; BSR 921.111). Während anhaltenden Trockenperioden sind die Waldbrandgefahrenlage und entsprechende Restriktionen, insbesondere Feuerverbot, zu berücksichtigen.

Bei den folgenden Ausnahmesituationen kann ein Gesuch für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenem Material bei der zuständigen Waldabteilung gestellt werden (Art. 26b Ziff. 2 Luftreinhalteverordnung LRV; SR 814.318.142.1).

1. Bei Borkenkäferbefall, wo eine Ausbreitung verhindert werden kann und es keine anderen ziel führenden Massnahmen zur Bekämpfung der Käfer gibt als das zeitnahe Verbrennen von befallenen Ast- oder Rindenmaterial.
2. Bei Verklausungsgefahr von Gerinnen, wenn daraus eine Gefahr für Menschen und Anlagen entstehen kann.
3. In sehr steilem Offenland, wo es arbeitstechnisch nicht anders gelöst werden kann und der Aufwand für die Schlagräumung unverhältnismässig gross ist.

4. Wenn es für die Pflege der Wytweiden notwendig ist.
2. Ein Gesuch für den Erhalt einer entsprechenden Ausnahmegewilligung kann bei der zuständigen Waldabteilung beantragt werden. Diese nimmt eine Interessenabwägung vor und entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen entsprechend den Bewilligungskriterien der kantonalen Waldverordnung. Eine Interessenabwägung ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung.
3. Die Landschaftsqualitätsprojekte zur Förderung und zum Erhalt der Wytweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung (Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV; SR 910.13) werden wie bisher fortgesetzt. Da auf Bundesebene eine Verzögerung der geplanten Zusammenführung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge diskutiert wird, hat der Bund die Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente pausiert. Für die kantonalen und nationalen Inventarflächen innerhalb der Wytweiden wird die Bewirtschaftung weiterhin durch Bewirtschaftungsverträge sichergestellt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/-in)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Beantwortung: WEU

Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur – Einhaltung der Vereinbarungen aus der Herbstsession 2024

In der Herbstsession des Grossen Rates im September 2024 wurde der Vorstoss mit dem Titel «Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur» behandelt und in allen Punkten angenommen. Unter anderem wurde im Vorstoss die Forderung nach einem Runden Tisch gestellt, an dem alle betroffenen Parteien und Gemeinden gemeinsam Lösungen erarbeiten können. Dieser sollte insbesondere im Zusammenhang mit den geplanten Naturschutzmassnahmen im ganzen Kanton Bern, in der Region Seeland und am Bielersee stattfinden.

Leider müssen wir feststellen, dass die darin enthaltenen Zusagen und Massnahmen bislang nicht umgesetzt wurden. Besonders der angekündigte «Marschhalt» ist bisher ausgeblieben, und es liegen keine Informationen zur Durchführung des geplanten Runden Tisches vor. Dennoch wird das Vorhaben weiterhin vorangetrieben, mit einer Medienkonferenz am 5. Februar 2025 und einer weiteren Informationsveranstaltung unter der Leitung von Urs Känzig, dem Leiter der Abteilung Naturförderung, die für den 13. März 2025 angesetzt ist.

Fragen:

1. Warum wird der versprochene «Marschhalt» in Bezug auf die geplanten Naturschutzmassnahmen nicht umgesetzt, obwohl dieser durch den Grossen Rat in der Herbstsession 2024 einstimmig beschlossen wurde?
2. In der Pressekonferenz des Leiters der Abteilung Naturförderung, Urs Känzig, wurden die geplanten Massnahmen erläutert. Was sagt die Regierung zu diesem Vorgehen, insbesondere zum Fehlen eines offenen Dialogs und zur Unklarheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung?
3. Wann können wir mit dem angekündigten Runden Tisch rechnen, und welche konkreten Schritte wird die Regierung unternehmen, um sicherzustellen, dass alle betroffenen Gemeinden in den Entscheidungsprozess einbezogen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Anlässlich der Herbstsession 2024 wurde die erwähnte Motion 118-2024 in allen fünf Punkten überwiesen (Ziff. 3 als Postulat). Allerdings forderte keine der fünf Ziffern einen Marschhalt und keine dieser Ziffern wurde einstimmig angenommen². In Aussicht gestellt wurde hingegen eine allgemeine Information der Seegemeinden, der Region und der Interessensorganisationen sowie ein weiterer Runder Tisch vor der öffentlichen Auflage.
2. Im Rahmen der Mitwirkung wurden nebst der 30-tägigen Auflage der Dossiers in beiden Schutzgebieten je eine öffentliche Begehung und an zwei Abenden Sprechstunden angeboten. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurden zusätzlich ein erster Runder Tisch mit den direkt betroffenen Gemeinden inkl. Möriken, der Region sowie den Regierungsstatthalterinnen und ein zweiter Runder Tisch mit den Schutzorganisationen durchgeführt. Das Mediengespräch, die nächstens stattfindende Informationsveranstaltung sowie der geplante dritte Runde Tisch mit den direkt betroffenen Gemeinden und den Interessensorganisationen unter Leitung der Regierungsstatthalterinnen dienen ebenfalls

² [Beschlussdokument - 2024.09.03 - 13.30 - de](#)

dem offenen Dialog. Dies alles geht weit über den gesetzlichen Mitwirkungsauftrag hinaus. Es erschliesst sich uns vor diesem Hintergrund nicht, auf welcher Basis der Vorwurf des fehlenden offenen Dialogs erhoben wird.

3. Die Terminsuche für den dritten Runden Tisch ist bereits angelaufen. Die zuständige Fachstelle strebt eine Durchführung vor den Sommerferien an. An diesem werden die Standortgemeinden, d. h. Hagneck, Lüscherz und Täuffelen-Gerolfingen, die Region sowie die Interessenorganisationen teilnehmen. Unter Leitung der Regierungsstatthalterinnen werden sie gemeinsam Handlungsspielräume und Lösungsansätze ausloten. Darüber hinaus stehen den betroffenen Gemeinden die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Auflage, zu.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: WEU

Bestehende Gasleitungen weiterhin für erneuerbares Gas nutzen

Die bestehenden Gasleitungsnetze sollten aus meiner Sicht weiterhin genutzt werden. Neben Biogas sollte auch synthetisches Gas produziert und ins bestehende Netz eingespeist werden.

Mit diesen erneuerbaren Gasen können in Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) im Winter sowohl Wärme als auch Strom produziert und damit ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung einer Stromlücke geleistet werden.

Durch den Einsatz von Elektrolyseuren kann mit z. B. überschüssigem Solarstrom im Sommer synthetisches Gas oder Wasserstoff erzeugt werden, um dieses dann in entsprechenden Speicheranlagen für die Nutzung im Winter zu speichern.

Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat mögliche Standorte für Elektrolyseure und Gasspeicher?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz von Elektrolyseuren und Gasspeichern im Kanton Bern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Eignerstrategie das Thema bei der BKW einzubringen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat sieht das Potenzial von Elektrolyseuren und Gasspeichern als Teil der langfristigen Energieversorgung. Geeignete Standorte hängen von verschiedenen Faktoren ab, darunter die Nähe zu erneuerbaren Energiequellen, bestehende Netzinfrastrukturen und wirtschaftliche Machbarkeit. Industriegebiete mit bestehender Gasinfrastruktur oder Areale in der Nähe von Wasserkraftwerken, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen könnten mögliche Standorte sein. Gasspeicher können als grossflächige Röhrenspeicher unter dem Boden erstellt werden. Dazu sind grosse, geeignete Flächen notwendig. Wasserstoff kann auch als Metallhydridspeicher gespeichert werden.
2. Der Regierungsrat strebt eine nachhaltige und sichere Energieversorgung an. Elektrolyseure ermöglichen die Speicherung von überschüssigem erneuerbarem Strom in Form von Wasserstoff oder zur Umwandlung in synthetische Gase, die später als Energieträger genutzt werden können. Gasspeicher können dazu beitragen, saisonale Schwankungen im Energieangebot auszugleichen und die Versorgungssicherheit über eine gewisse Zeitspanne sicherzustellen. Die beiden Technologien bedingen jedoch eine Einbindung in bestehende Strom- und Gasnetze. Im Kanton Bern sind diese Netze vorhanden und somit die Voraussetzungen für eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Energieinfrastruktur gegeben.
3. Die BKW als wichtige Akteurin der kantonalen Energieversorgung spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie. Der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion WEU sind in einem regelmässigen Dialog mit der BKW und thematisieren in diesem Rahmen auch energiepolitischen wichtige Themen, dazu gehören auch die Möglichkeiten zur Integration von Elektrolyseuren und Gasspeichern in die zukünftige Energieversorgung. Wie in der Eignerstrategie zur BKW vom 21. Dezember 2022 auf S. 3 festgehalten³, beachtet der Regierungsrat dabei die Unabhängigkeit der Unternehmung. Das betrifft insbesondere die Rechte und Pflichten, Kompetenzen, Zu-

³ [Beteiligungen-kreis1-eignerstrategie-bkw-de.pdf](#)

ständigkeiten wie auch die Verantwortlichkeit von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre auf der Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen und der Statuten der BKW AG.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: WEU

Hybridkraftwerke

Hybridkraftwerke sind das Gebot der Stunde. Egal ob Spanien, Portugal oder Bulgarien: In vielen europäischen Ländern entstehen vernetzte Hybridkraftwerke.

Die Kombination von Stromerzeugung aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen wie Sonne, Wind und Wasser, gepaart mit smarter Speichertechnik, hat einen entscheidenden Vorteil: Sie ermöglicht die kostengünstige Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Energiesystem.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat einen möglichen Einsatz von Hybridkraftwerken im Kanton Bern?
2. Wo können aus Sicht des Regierungsrates mögliche Standorte im Kanton Bern definiert werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Eignerstrategie das Thema bei der BKW einzubringen?

Antwort des Regierungsrates

1. Hybridkraftwerke sind ein vielversprechender Ansatz zur effizienten Nutzung erneuerbarer Energien. Sie ermöglichen eine bessere Integration von Solar-, Wind- und Wasserkraft und können damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der Kanton Bern verfügt über grosse Potenziale in der erneuerbaren Energieproduktion – sei es durch bestehende Wasserkraftwerke, neue Windkraftprojekte oder grosse Photovoltaikanlagen. Die Entwicklung dieser Kraftwerke ist deshalb für den Kanton Bern von Interesse. Es ist zu prüfen, wie Hybridkraftwerke in die Energieinfrastruktur des Kantons Bern integriert werden könnten.
2. Geeignete Standorte für Hybridkraftwerke hängen von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von den natürlichen Gegebenheiten, der Netzinfrastruktur und den regulatorischen Rahmenbedingungen. Der Kanton Bern verfügt über bestehende Wasserkraftwerke, die sich möglicherweise mit anderen erneuerbaren Energien kombinieren lassen. Zudem gibt es Regionen mit hohem Potenzial für Wind- und Solarenergie, etwa im Berner Jura oder im Mittelland. Eine detaillierte Standortanalyse ist erforderlich, um geeignete Gebiete zu identifizieren und raumplanerisch zu sichern.
3. Die BKW ist ein wichtiger Akteur in der Berner Energieversorgung und bereits stark im Bereich der erneuerbaren Energien und dessen Ausbau engagiert. Der Regierungsrat begrüsst innovative Ansätze, die zur Energiewende beitragen. Im Rahmen der Eignerstrategie stehen Themen wie Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit im Fokus. Der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion WEU sind in einem regelmässigen Dialog mit der BKW und thematisieren in diesem Rahmen auch energiepolitischen wichtige Themen. Wie in der Eignerstrategie zur BKW vom 21. Dezember 2022 auf S. 3 festgehalten⁴, beachtet der Regierungsrat dabei die Unabhängigkeit der Unternehmung. Das betrifft insbesondere die Rechte und Pflichten, Kompetenzen, Zuständigkeiten wie auch die Verantwortlichkeit von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre auf der Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen und der Statuten der BKW AG.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

⁴ [Beteiligungen-kreis1-eignerstrategie-bkw-de.pdf](#)

Versorgungsrichtplan gemäss Energiestrategie

Gemäss kantonomer Energiestrategie ist bei den strategischen Zielen unter Punkt 4 aufgeführt:

Im Kanton Bern berücksichtigt die Raumplanung energetische Ziele

Die kantonomer Richtplanung wird mit einem **Versorgungsrichtplan** ergänzt, der potenzielle Standorte für wichtige Energieerzeugungs- und Energienutzungsanlagen zeigt und vorsorglich wichtige Hauptleitungs-trassees sichert.

Sollen alle Ziele betreffend Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden, sollen der Solarexpress und weitere zukünftige Massnahmen möglichst schnell umgesetzt werden können, ist es aus meiner Sicht notwendig, dass ein Versorgungsrichtplan gemäss Punkt 4 erstellt wird.

Fragen:

1. Bis wann wird der von der Regierung und vom Parlament geforderte Versorgungsrichtplan erstellt?
2. Gibt es genügend Standorte für die Zubauziele der Energiestrategie, um zu produzieren und zu speichern?
3. Warum ist der Plan nicht schon lange erstellt worden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Ausarbeitung eines kantonomer Versorgungsrichtplans ist seit 2006 als Massnahme in der kantonomer Energiestrategie enthalten und wurde aus verschiedenen Gründen bisher nicht umgesetzt (vgl. die Antwort auf die Frage 3). Es ist offen, ob ein Versorgungsrichtplan das richtige Instrument ist. Aktuell erarbeiten die DIJ und die WEU ein neues Konzept „Ausbau Energieinfrastrukturen (KAEN)“. Das KAEN bildet die Brücke zwischen den neuen Ausbauzielen der Energiestrategie einerseits und dem kantonomer Richtplan und weiteren kantonomer, regionalen und kommunalen Richtplanungen andererseits. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts wird auch überprüft, ob ein zusätzlicher Versorgungsrichtplan nebst den diversen vorhandenen nationalen, kantonomer und regionalen Strategien, Konzepten sowie Richt- und Sachplänen tatsächlich zielführend wäre, auf welche rechtliche Grundlagen sich ein solcher Plan abstützen und wie er rechtswirksam werden könnte. Aus heutiger Sicht birgt ein zusätzlicher Versorgungsrichtplan eher das Risiko einer schwerfälligen und allenfalls auch widersprüchlichen Überinstrumentalisierung, statt einer schnelleren Planung. Zu beachten ist, dass das Energie- und Planungsrecht des Bundes das Instrument eines kantonomer Versorgungsrichtplans bisher nicht vorsieht, gleichzeitig aber diverse, teilweise noch nicht abschliessend konsolidierte Vorgaben in der neuen Gesetzgebung macht, für die Behandlung von Energiethemen im kantonomer Richtplan.
2. Die Frage nach ausreichend geeigneten Standorten für neue Energieanlagen steht im Zentrum des sich in Arbeit befindenden Konzepts „Ausbau Energieinfrastrukturen (KAEN)“. Dieses klärt, wo und in welchem Umfang neue Produktions-, Transport und Speicheranlagen realisiert werden können. Dabei werden auch Wechselwirkungen mit der Netzentwicklung sowie neue Speichertechnologien und Energienutzungen (z. B. Elektromobilität) berücksichtigt.

Die Ergebnisse – etwa geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Standorte und Vorgaben für weitere Grossanlagen – sollen gestützt auf das Konzept in geeigneter Form in die kantonomer Planung einfließen.

3. Die Verzögerung ist primär auf die hohe Komplexität der Materie zurückzuführen. Die Identifikation und Sicherung geeigneter Standorte für Energieproduktion, Speicherung und Netzinfrastruktur erfordert umfassende Abklärungen sowie eine sorgfältige Abstimmung mit raumplanerischen und energiepolitischen Instrumenten und Vorgaben.

Offen ist insbesondere, ob und in welchem Umfang die Standortplanungen im kantonalen Richtplan oder in einem eigenständigen Versorgungsrichtplan verankert werden sollen. Eine Umsetzung ist im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung 2026 (Teilprojekt 6 «Energie») vorgesehen. Die Genehmigung durch den Bund und die Inkraftsetzung ist bis etwa Mitte 2028 realistisch.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)

Beantwortung: WEU

Projektabbruch neues Agrarinformationssystem (NeuAIS)

Mit Medienmitteilung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vom 20. Dezember 2024 wurden wir über den Abbruch des Projekts neues Agrarinformationssystem (NeuAIS) informiert. Die Antragsteller waren darüber nicht überrascht, sie erachteten den beantragten Kredit und den Zeitplan von Anfang an als ambitioniert. Der Projektabbruch ist deshalb nachvollziehbar. Die Antragsteller bedauern aber die bereits eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen.

Fragen:

1. Wie hoch waren die internen und externen Kosten, die bis zum Abbruch des Projekts und allenfalls darüber hinaus anfielen?
2. Wie ist der Verteilschlüssel zur Bezahlung dieser angefallenen Kosten, aufgeteilt auf die beteiligten Kantone und weitere Organisationen?
3. Welche Learnings hat der Regierungsrat aus diesem Projektabbruch für künftige IT-Projekte gezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. Sachkosten extern total: CHF 4,47 Mio. (Stand 31.12.2024; Anteil Kanton Bern: CHF 3,06 Mio.)
Personalkosten intern total: CHF 0,73 Mio. (Stand 31.12.2024)
Beim formellen Abschluss des Projekts werden im 1. Quartal 2025 noch geringe Kosten anfallen.
Etwa ein Drittel der getätigten Investitionen kann im bestehenden GELAN4 auch nach Abbruch des Projekts weiterverwendet werden.
2. Die Anteile unterscheiden sich je nach Teilprojekt. Im Durchschnitt ergeben sich folgende Kostenanteile (auf ganze Prozentpunkte gerundet):
 - Kanton Bern 72 %
 - Kanton Freiburg 18 %
 - Kanton Solothurn 8 %
 - Kanton Bern (Tierseuchenkasse) 1 %
 - Kontrollorganisationen < 1 %
3. Komplexe IT-Grossprojekte, wie beispielsweise die Neuentwicklung des Agrarinformationssystems (NeuAIS), sind stets mit erheblichen Risiken verbunden. Deshalb erfordern diese Projekte insbesondere ein funktionierendes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem mit einem systematischen Monitoring sowie eine auf das Projekt abgestimmte Kommunikation und Projektorganisation mit klaren Rollen und Verantwortlichkeiten. Projekterfahrungen (positive und negative) werden auf Regierungs- und Verwaltungsebene regelmässig ausgetauscht und diskutiert, um daraus gemeinsam zu lernen und ständig besser zu werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: WEU

Wildschweineproblematik im Kanton Bern

Wildschweine richten im ganzen Kanton Bern auf landwirtschaftlichem Kulturland und im Wald seit Jahren grosse Schäden an. Die Entschädigung für die Landwirtinnen und Landwirte fällt oft dürftig aus und ist mit grossem Aufwand verbunden.

Fragen:

1. Wie viele Schadenfälle im Kanton Bern wurden in den vergangenen drei Jahren erfasst? (Auflistung mit Fallzahlen pro Monat)
2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigung durch den Kanton erfüllt sein, und was muss eine Landwirtin oder ein Landwirt unternehmen, um eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten?
3. ☐ Wie hoch fällt diese Entschädigung aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2023 gab es im Kanton Bern 122 Schadenfälle durch Wildschweine mit einer Gesamtsumme von 133 790 Franken. Im Jahr 2021 betrug die Schadenssumme 99 500 Franken und im Jahr 2022 84 500 Franken. Eine Statistik nach Monaten wird nicht geführt. Fast die Hälfte der Schadenfälle betreffen Schäden auf Wiesland.
2. Entschädigt werden Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, soweit die geschädigte Bewirtschafterin oder der geschädigte Bewirtschafter alle zumutbaren Massnahmen zu deren Verhütung getroffen hat. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter kann der zuständigen Fachstelle dazu ein Gesuch stellen. Das entsprechende Formular findet sich auf der Homepage des Jagdinspektorats.
3. Entschädigt wird nach den aktuellen Tarifen der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (Schweizer Hagel), wobei der Schaden die Bagatellgrenze von 100 Franken überschritten haben muss.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: WEU

Vernehmlassung Revision Bundesinventare; Anhörung der betroffenen Gemeinden

Der Bund revidiert im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt die in verschiedenen Verordnungen enthaltenen Inventare der Biotopie von nationaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Dabei werden auch die Kantone angehört. Sie können im Rahmen dieses Verfahrens dem Bund Anträge zur Anpassung der Verordnungen bzw. der Inventare stellen. Am 14. Januar 2025 wurden die betroffenen Gemeinden vom Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), darüber informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Den Gemeinden wurde eine Frist für die Stellungnahme bis zum 4. Februar 2025 gewährt. Die Gemeinden hatten also genau 3 Wochen oder 16 Arbeitstage Zeit für das Aktenstudium, die nötigen Abklärungen und die Stellungnahme.

Nach dem Wissenstand des Fragestellers wurden zudem betroffene Landeigentümer bis heute nicht über diese Revision informiert oder zu einer Stellungnahme eingeladen, obwohl dies einen bedeutenden Einschnitt in ihr Eigentum bedeutet.

Fragen:

1. Ist es üblich, den Gemeinden in solch wichtigen Themen nur eine so kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren?
2. Weshalb wurden die Landeigentümer nicht über den laufenden Prozess, der einen grossen Eingriff in ihr Eigentum darstellt, informiert?
3. Wie werden die Rückmeldungen der Gemeinden bei der Vernehmlassungsantwort des Kantons berücksichtigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Planung des Bundes ist bei der Revision der Bundesinventare keine Konsultation der Gemeinden vorgesehen. Die zuständige kantonale Fachstelle hat die betroffenen Gemeinden trotzdem über die laufende Revision informiert und ihnen Gelegenheit gegeben, zumindest bereits weit fortgeschrittene grössere Vorhaben zu melden, die sich räumlich mit den neuen oder angepassten Bundesinventarobjekten überlagern. Da der Bund die Gemeinden zeitlich nicht eingeplant hatte, war für diesen Schritt auch keine Zeit vorgesehen. Der Kanton hat deshalb von sich aus seinen eigenen Bearbeitungszeitraum zugunsten der Gemeinden verkürzt. Er kann nun immerhin im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Bund auf potenzielle Konflikte hinweisen.
2. Seitens Bund ist auch kein Einbezug der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgesehen. Im Gegensatz zu den klar definierten, betroffenen Gemeinden war es dem Kanton in der knappen Frist organisatorisch nicht möglich, auch alle potenziell betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuschreiben und einzubeziehen. Hier kommt noch hinzu, dass Einwände der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vom Bund ohnehin nicht gehört und somit nur falsche Erwartungen geweckt worden wären. Ein direkter Einbezug der Betroffenen erfolgt im Regelfall mittels Verträgen zwischen der zuständigen Fachstelle und den Bewirtschaftenden.
3. Über die Aufnahme neuer Objekte oder die Anpassung bestehender Objekte entscheidet letztlich der Bundesrat. Die Kantone haben lediglich ein Antragsrecht. Im Rahmen der kantonalen Stellungnahme

werden auch die Rückmeldungen der Gemeinden dem zuständigen Bundesamt zur Kenntnis gebracht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP)

Beantwortung: WEU

Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton

Frage:

— Per wann tritt die Anpassung gemäss der in der Wintersession 2024 überwiesenen Motion 076-2024 in Kraft?

Antwort des Regierungsrates

Bei der überwiesenen Motion 076-2024 handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 9 Gastgewerbegesetz, Art. 17a Gastgewerbeverordnung). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages.

Für die Umsetzung der konkreten Anliegen der Motion 076-2024 ist eine Anpassung der geltenden BSIG-Weisung erforderlich, was noch nicht erfolgt ist. Der genaue Zeitplan wird derzeit erarbeitet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: WEU

Strukturverbesserungsbeiträge im Kanton Bern

Am 19. Juni 2024 hat der Bundesrat den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2026 bis 2029 verabschiedet. Dieser sieht vor, die Mittel für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen um 86 Millionen Franken zu erhöhen. Diese Erhöhung soll die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an klimabedingte Herausforderungen unterstützen und die Resilienz der Lebensmittelversorgung sowie die Ernährungssicherheit langfristig verbessern.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Betrag, der aus dieser Erhöhung resultiert, für die Landwirtschaft im Kanton Bern?
2. Wie ist der Prozess aufgegleist, damit diese Strukturverbesserungsbeiträge möglichst effizient vom Bund zu den Berner Bauernfamilien gelangen?
3. Wird der Kanton Bern das kantonale Budget entsprechend der Erhöhung auf nationaler Ebene erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

Nach der Verabschiedung durch den Bundesrat haben auch der Nationalrat am 18. Dezember 2024 und der Ständerat am 3. März 2025 den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2026-2029 behandelt. Beide Räte haben der Erhöhung bei den Strukturbesserungen von total 86 Millionen Franken zugestimmt. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Strukturverbesserungsbeiträge werden nach einem Verteilschlüssel den Kantonen zugeteilt. Ausgehend von der vergangenen Verteilung kann davon ausgegangen werden, dass dem Kanton Bern ab 2026 pro Jahr zusätzlich rund 1 bis 2 Millionen Franken an Bundesmitteln zur Verfügung stehen. Da der Verteilschlüssel momentan überarbeitet wird, sind verlässliche Aussagen allerdings nicht möglich.

2. Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine öffentliche, kofinanzierte Verbundaufgabe. Das dazugehörige Verfahren besteht seit vielen Jahren und dessen Abläufe sind entsprechend standardisiert und eingespielt. Massgebend hierbei sind die im Agrarrecht des Bundes verankerten Vorgaben. Die kantonale rechtlichen Bestimmungen haben vorwiegend ergänzenden Charakter. Eine Prozessanpassung von Seiten Kanton ist deshalb nur sehr beschränkt möglich, und allein die Erhöhung des Zahlungsrahmens führt zu keiner Prozessveränderung. Einen Einfluss können allenfalls die beschränkten personellen Ressourcen beim Kanton haben. Bei einem hohen Gesuchseingang können Verzögerungen entstehen.
3. Der Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln erfolgt verzögert, da zuerst die entsprechenden Projekte erarbeitet werden müssen. In den vergangenen Jahren waren die Bundesbeiträge im Bereich der Strukturverbesserungen zudem limitierend. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die bestehenden kantonalen Mittel im Jahr 2026 zur Kofinanzierung genügen werden. Sollte sich abzeichnen, dass zur Auslösung der verfügbaren Bundesmittel zusätzliche Kantonsmittel benötigt werden, würden in einem der nächsten Budgetprozesse entsprechende Mittel beantragt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: WEU

ESC in Basel – Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell oder personell?

Vom 12. bis am 15. Mai 2025 findet der Eurovision Song Contest (ESC) in Basel statt. Der ESC war auch im Kanton Bern Thema (siehe die gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu den Motionen M 100-2024, M 105-2024 und P 101-2024).

Fragen:

1. Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell (direkt via Beiträge oder indirekt via Gewährung sonstiger Ressourcen wie Polizeikräfte) am ESC 2025 in Basel?
2. Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Wenn ja, hat der Regierungsrat die finanzielle Beteiligung an die Bedingung des Nichttolerierens antisemitischer Vorfälle der Veranstalter geknüpft?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat verweist auf die Antwort auf Anfrage Nr. 6 der Herbstsession 2024.

Das Gesuch der Kantonspolizei Basel-Stadt zur polizeilichen Unterstützung beim ESC 2025 in Basel ist in der Zwischenzeit eingetroffen. Das Ausmass der Unterstützung (personelle Ressourcen) für die einzelnen Kantonspolizeien befindet sich aktuell in Klärung auf nationaler Ebene bei der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS).

2. Die Unterstützung von Seiten der Kantonspolizei Bern wird gemäss der Vereinbarung über die Interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) erfolgen. Diese Einsätze werden gegenseitig ausgeglichen, respektive dem zu unterstützenden Kanton verrechnet.
3. Nein, das ist im Rahmen der IKAPOL-Einsätze nicht vorgesehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern (AUE) und Verteilnetzbetreibern

Gemäss Mitteilung des Bernischen Elektrizitätsverbands (bev) kam es im Dezember 2024 zu einem Treffen zwischen dem Verband und dem AUE.⁵ Das Thema waren die Rahmenbedingungen für den Netzanschluss von PV-Anlagen. Auch im Kanton Bern betrug die Anschlusszeit in den letzten Jahren teilweise sehr lange – was die Energiewende verlangsamt hat.

Das AUE hat dem bev einen Entwurf einer Leistungsvereinbarung (gemäss Art. 28 EnG) zur Beurteilung zukommen lassen.

Fragen:

1. Ist der Entwurf der Vereinbarung öffentlich einsehbar? Falls ja, bitten wir die Regierung, diese zu teilen. Falls Nein: Warum nicht, und wann wird das der Fall sein?
2. Was sind die Hauptforderungen des Kantons?
3. Werden neue, flexible Rückspeiseprodukte wie z. B. das Top 40 von der Elektra Jegenstorf gefördert?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) des Kantons Bern beabsichtigt die Einführung einer Fristenregelung für die Bearbeitung von Netzananschlussgesuchen. Dazu ist die Erteilung von Leistungsaufträgen im Sinne von Art. 28 KEnG an alle Netzbetreiber im Kanton Bern vorgesehen.

Vor der erstmaligen Verfügung eines Leistungsauftrages muss das AUE alle Netzbetreiber im Kanton Bern anhören. Der Anhörungsentwurf des Leistungsauftrages wurde per 12.12.24 versendet und die Rückmeldefrist ist per 28.02.2025 abgelaufen. Die Rückmeldungen werden aktuell durch das AUE geprüft und fliessen in geeigneter Form in die definitiven Leistungsaufträge ein. Diese Arbeiten sollten per Mitte April 2025 abgeschlossen sein.

Die Leistungsaufträge werden auf der Webseite der WEU publiziert.

2. Die Anschlusspflicht von Endverbrauchern und Elektrizitätserzeugern an das Elektrizitätsnetz ist im Bundesrecht geregelt (Art. 5 des StromVG). Zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen ist der Bundesrat (Art. 30 Abs. 2 StromVG). Die Kantone sind für den Vollzug zuständig (Art. 30 Abs. 1 StromVG). Schweizweit gibt es, im Gegensatz zu den Nachbarländern Deutschland und Österreich, aktuell keine Fristen für die Bearbeitung von Technische Anschlussgesuchen (TAG), Installationsanzeigen (IA) und Apparatebestellungen (AB). Weil sich die Beschwerden über zu lange Fristen bei diesen Prozessen beim AUE gehäuft haben, beabsichtigt der Kanton Bern im Bereich von Netzananschlussgesuchen, verbindliche Fristen einzuführen.

Die Hauptforderungen des Kantons Bern zielen auf eine beschleunigte Bearbeitung von Netzananschlussgesuchen für PV-Anlagen ab. Dazu gehören insbesondere:

- Verbindliche Fristen für den Netzanschluss

⁵ <https://bev.ch/files/filemanager/download/attachment/6185f75651ffe600a9e96871f504c9e9?type=name>

- Bessere Transparenz und Kommunikation
- Klare Vorgaben für den vollständigen Netzanschluss

Diese Massnahmen sollen sicherstellen, dass Netzanschlüsse nicht zu einem Engpass für den PV-Ausbau werden.

3. Nein, der geplante Leistungsauftrag an die Netzbetreiber fokussiert sich nur auf die Netzanschlussprozesse und -fristen. Das Bundesrecht (StromVG) sieht keine Kompetenzen für die Kantone zur Tarifierung vor.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 13.02.2025

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/-in)
Plüss-Zürcher (Boll, FDP)

Beantwortung: FIN

Gewaltentrennung Steuereinspracheverfahren

Die Gewaltenteilung ist ein fundamentales Prinzip des Rechtsstaates. Sie gewährleistet eine unabhängige Verwaltung sowie eine faire und transparente Behandlung der Steuerpflichtigen. Besonders im Steuerrecht ist die Unabhängigkeit der Einspracheverfahren von zentraler Bedeutung, da diese direkte finanzielle Konsequenzen für natürliche und juristische Personen haben.

Uns wurde aus unternehmerischen Kreisen berichtet, dass im Kanton Bern Steuereinsprachen teilweise von derselben Person behandelt werden, die bereits die ursprüngliche Veranlagung vorgenommen hat. Dies wirft ernsthafte rechtsstaatliche Fragen hinsichtlich der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Erfolgsaussichten von Steuereinspracheverfahren auf.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass im Kanton Bern Steuereinsprachen von derselben Person behandelt werden, die bereits die ursprüngliche Veranlagung vorgenommen hat?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass in einem solchen Fall die Grundsätze der Gewaltenteilung sowie eine objektive und unabhängige Beurteilung der Einsprache gewährleistet sind?
3. Falls diese Praxis im Kanton Bern tatsächlich angewandt wird, in welchen weiteren Kantonen der Schweiz werden Einspracheverfahren in gleicher Weise gehandhabt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die Überprüfung wird durch die gleichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt, die auch für das Veranlagungsverfahren zuständig waren. Dabei ist das Ergebnis der Überprüfung organisatorisch zwingend von der vorgesetzten Person zu genehmigen (Vier-Augen-Prinzip). Mit diesem Ablauf sind im Massenverfahren sowohl die Qualität und der Schutz vor willkürlichen Veranlagungen als auch die Effizienz gewährleistet, weil die veranlagende Person den Sachverhalt am besten kennt.
2. Die Einsprache ist ein verwaltungsinternes Rechtsmittel, welches noch von derselben «Gewalt» (Verwaltung, Exekutive) beurteilt wird, welche auch die Verfügung erlässt. Sinn und Zweck ist eine punktuelle und gezielte «Verlängerung des Veranlagungsverfahrens», in der die verfügende Behörde (Steuerverwaltung) die in der Einsprache bemängelten Punkte kostenlos überprüft.

Die Frage der Gewaltenteilung stellt sich nicht, da es bei diesem Rechtsmittel (noch) nicht um eine unabhängige Überprüfung geht. Die erste unabhängige Rechtsmittelinstanz im bernischen Steuerverfahren ist die Steuerrekurskommission, eine unabhängige Gerichtsbehörde.

3. Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern ist die Einsprache als Rechtsmittel vorgesehen und zwingend an die veranlagende Behörde, also die Steuerverwaltung, zu richten (Art. 132 Abs. 1 DBG sowie Art. 48 Abs. 1 StHG). Die Kantone sind dabei in der Behördenorganisation (welche Person beurteilt die Einsprache) frei. Es ist üblich, dass diejenigen Personen bei der Einsprache mitwirken, die den Fall aus dem Veranlagungsverfahren kennen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Zentrumslasten

Im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen zur Verteilung der Zentrumslasten und der damit verbundenen Bevorzugung der grossen Städte möchte ich einige Klarstellungen zu den Auswirkungen dieser Verteilung auf die ländlichen Regionen, insbesondere das Seeland, einholen.

In diesem Kontext bitte ich um eine Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden Zentrumslasten zwischen Stadt und Land im Kanton verteilt, und welche Rolle spielt die Region Seeland, insbesondere das Amt Erlach?
2. Wie fliessen die über 150 Millionen Franken Einnahmen der ländlichen Gemeinden im Seeland in die Kantonsfinanzen, und welche Massnahmen sichern deren Reinvestition vor Ort?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat für eine gerechte Mittelverteilung und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Gebiet des Seelands?

Antwort des Regierungsrates

1. Gestützt auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) erhalten aktuell die Gemeinden Bern, Biel und Thun eine Pauschalabgeltung ihrer Zentrumslasten. Gemäss Planungserklärung des Grossen Rates in der Wintersession 2024 soll der Kreis der zuschussberechtigten Gemeinden auf Burgdorf und Langenthal ausgeweitet werden. Die Abgeltung der Zentrumslasten ist somit den Städten mit Zentrumsfunktionen vorbehalten, es erfolgt keine Verteilung derselben „zwischen Stadt und Land im Kanton“. Demgegenüber erhalten ländliche Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten einen separaten FILAG-Zuschuss.
2. Der Regierungsrat weiss nicht, welche konkreten Einnahmen die Fragestellerin mit den 150 Millionen Franken meint. Falls damit ganz generell die Kantonssteuereinnahmen der Einwohnerinnen und Einwohner aus den ländlichen Gemeinden des Seelands gemeint sind, so fliessen diese wie die Steuereinnahmen aus allen anderen Regionen des Kantons Bern in den allgemeinen Haushalt und dienen der Finanzierung der kantonalen Aufgaben.
3. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Region Seeland Nettoempfängerin im innerkantonalen Finanzausgleich ist: 32 Gemeinden erhalten aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft Zuschüsse im Umfang von 6,2 Millionen Franken (Disparitätenabbau, Mindestausstattung). Demgegenüber weisen nur 10 Gemeinden eine überdurchschnittliche Steuerkraft aus und leisten im Rahmen des Disparitätenabbaus Ausgleichszahlungen im Umfang von rund 1 Million Franken. Zudem erhalten fast drei Viertel bzw. 31 Gemeinden des Verwaltungskreises Seeland einen geografisch-topografischen Zuschuss im Umfang von rund 2 Millionen Franken (vgl. Antwort 1).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 28.02.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: BKD

Schulraumstrategie aktualisieren

Die Schulraumstrategie ist Grundlage für Entscheide zur Dimensionierung und Etappierung von Schulraumprojekten. Aktuell bestehen grosse Engpässe bei Gymnasien und Berufsbildung sowie bei den Sporthallen. Zudem sind viele Schulgebäude sanierungsbedürftig.

Die aktuell auf der Webseite der BKD publizierte *Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020*⁶ ist aber veraltet. Einerseits bildet sie Grossratsentscheide nicht korrekt ab. So ist z. B. das Projekt Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule (TF), Gymnasium und Sporthalle an mehreren Stellen als «prioritär umzusetzen» aufgeführt.

Andererseits liegt mit den Szenarien 2024 bis 2033⁷, die im Oktober 2024 vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht wurden, eine aktuellere Prognose für die Schülerzahlentwicklung in der Schweiz vor. Der BfS-Bericht zeigt zudem eine Verschiebung der Bildungsinhalte hin zu mehr naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildungen. Die Grafiken und Interpretation dieser Bildungsprognosen müssen dementsprechend auch für den Kanton Bern korrigiert werden.

Fragen:

1. Wann ist eine Aktualisierung der Schulraumstrategie vorgesehen?
2. Wie können die relevanten Veränderungen der Lernendenzahlen in Bauprojekten bis zum Vorliegen der aktualisierten Schulraumstrategie adäquat berücksichtigt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bildungs- und Kulturdirektion liess zur Ermittlung der künftigen Anzahl Schülerinnen und Schüler zwecks besserer Planbarkeit des Schulraums der Sekundarstufe II durch das Büro BASS regionalisierte Bildungsszenarien erstellen (Studien BASS I+II). Über den Stand der Arbeiten werden die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) sowie die Bildungskommission (BiK) im Frühling 2025 informiert. Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt es sinnvoll ist, basierend auf diesen Studien die Schulraumstrategie zu aktualisieren, kann nach einer Analyse der Demographie-Prognosen sowie der Möglichkeiten der Schulrauminfrastruktur entschieden werden.
2. Die Bildungsszenarien gemäss den Studien BASS I+II und die entsprechenden Demographie-Prognosen für die Sekundarstufe II sind Grundlage der aktuellen Arbeiten für die mittel- und langfristige Schulraumplanung. Sie dienen ebenso für das Schulraummonitoring im Bereich der Mittelschulen und die entsprechende rollende Planung. Ein adäquates Schulraummonitoring für die Berufsfachschulen wird darauf basierend entwickelt.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ <https://www.bkd.be.ch/content/dam/bkd/dokumente/de/ueber-uns/organisation/mba/publikationen/Schulraumstrategie-2030-Upgrade-2020.pdf>

⁷ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102873.html>

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 02.03.2025

Eingereicht von: Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: BKD

Berechnung der Tagesschultarife: Pflichten ohne Rechte?

Gemäss Artikel 12 Absatz 5 der kantonalen Tageschulverordnung wird das Einkommen von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern bei der Berechnung der Tarife für die familienergänzende Betreuung der Kinder ihrer Partnerinnen und Partnern einbezogen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren zusammenleben. Diese Personen müssen also faktisch Kosten für die Betreuung von Kindern mittragen, gegenüber denen sie keinerlei weiteren Pflichten, aber auch keine Rechte haben, nur weil sie mit deren Elternteil in einer Beziehung leben. Dasselbe gilt auch für Ehepartnerinnen und Ehepartner, wobei das Vorgehen da aufgrund der wirtschaftlichen Einheit noch eher nachvollziehbar ist. Trotzdem ist es widersprüchlich, dass zwar die Mehrelternschaft, also die Verantwortungsübernahme für ein Kind durch mehr als zwei Personen, rechtlich nicht vorgesehen ist, dass aber Drittpersonen die Betreuung von nicht eigenen Kindern mitfinanzieren müssen. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber Kindern sollten an entsprechende Rechte gekoppelt sein. Dies wäre gegeben, wenn die Berechnung der Tagesschultarife in jedem Fall (also auch bei getrenntlebenden Eltern) auf Grundlage der Einkommen der Eltern erfolgen würde, ohne dass weitere Personen einbezogen würden.

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Regierungsrat entschieden, aus einer gelebten Liebesbeziehung die Pflicht abzuleiten, die familienergänzende Betreuung der Kinder der Partnerin oder des Partners mitzufinanzieren, obwohl gegenüber diesen weder Rechte noch (weitere) Pflichten bestehen?
2. Was geschieht, wenn eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner sich weigert, das eigene Einkommen offenzulegen, und dieses deshalb nicht in die Berechnung der Tagesschultarife einfließen kann?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Möglichkeit, bei Patchworkfamilien die Berechnung der Tagesschultarife nur auf die Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzustützen, ohne weitere Personen einzubeziehen?

Antwort des Regierungsrates

Die Berechnung des Tageschultarifs basiert auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes. Es wird davon ausgegangen, dass ein Konkubinat nach zweijährigem Zusammenleben als stabil bezeichnet werden kann und die beiden Konkubinatspartner einen gemeinsamen Haushalt bilden. Sie werden für die Tarifberechnung Ehepaaren gleichgestellt, da angenommen wird, dass sie sich gegenseitig persönlich, moralisch und finanziell Unterstützung leisten.

Die Regelung orientiert sich am Sozialhilferecht: Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gilt ein Konkubinat als stabil, wenn die Partner seit zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben. Auch das Bundesgericht hat bestätigt, dass ein eheähnliches Zusammenleben nach zwei Jahren so gefestigt ist, dass eine gegenseitige Unterstützungspflicht zu vermuten ist⁸.

Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben (Tageschulverordnung, Art. 13 Abs. 2).

Der Grundsatz, dass die Berechnung der Tagesschultarife auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes basiert, hat sich bewährt. Er kommt auch in der Verordnung über die Leistungsangebote

⁸ z.B. BGE 138 III 157

der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) für die Berechnung der Betreuungsgutscheine zur Anwendung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: BKD

Besteht Optimierungsbedarf beim Ablauf des standardisierten Abklärungsverfahrens Sprache (SAV)?

Seit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes Anfang 2022 müssen Kinder ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durchlaufen, damit der Bedarf an Unterstützungsmassnahmen, beispielsweise für den Eintritt in eine Sprachheilschule (besonderes Volksschulangebot Separativ) festgestellt und vom Schulinspektorat eine entsprechende Verfügung ausgestellt werden kann. Logopädinnen und Logopäden können Kinder, die sie in Therapie haben, für ein SAV Sprache anmelden (Anmeldeformular EB, logopädischer Fachbericht). Aufgrund des logopädischen Fachberichts und der schulpsychologischen Abklärung (SAV) macht die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe eine Empfehlung zuhanden des Schulinspektorats. Im Kanton Bern ist – anders als z. B. im Kanton Luzern – weder im SAV noch bei der Empfehlung eine logopädische Fachperson involviert.

Fragen:

1. Warum gilt als Anmeldefrist der 1.11.?
2. Warum werden bei einem SAV Sprache keine logopädischen Fachpersonen einbezogen?
3. Warum erhalten die anmeldenden (logopädischen) Fachpersonen keine Kopie der Empfehlung des SAV-Berichts?

Antwort des Regierungsrates

1. Der 1. November gilt für alle Anmeldungen für Abklärungen eines Bedarfs nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen als Anmeldefrist bei der Erziehungsberatung. Die Frist leitet sich aus dem weiteren Prozess ab, der nach der Abklärung durch die Erziehungsberatung im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens die Zuteilung zu einem dem Bedarf des Kindes angemessenen Schulplatz und die Erstellung der Verfügung durch das Schulinspektorat umfasst. Die besonderen Volksschulen resp. die Volksschulen sind ihrerseits für die Personal- und Klassenplanung darauf angewiesen, frühzeitig zu wissen, welche Kinder ab Sommer bei ihnen beschult werden. Der Prozess hat sich insgesamt gut eingespielt.
2. Die logopädischen Fachpersonen bringen ihre Beurteilung im Rahmen ihres logopädischen Fachberichts ein. Die Erziehungsberatung nimmt zudem bei Bedarf Rücksprache mit den involvierten Logopädinnen und Logopäden. Die logopädische Beurteilung fliesst entsprechend in die Beurteilung des Gesamtentwicklungsstands und des Bildungsbedarfs eines Kindes ein. Die logopädischen Fachberichte und die Zusammenarbeit mit den Logopädinnen und Logopäden werden seitens Erziehungsberatung sehr geschätzt.
3. Der SAV-Bericht wird direkt an das zuständige Schulinspektorat adressiert. Eltern resp. gesetzliche Vertretungen erhalten eine Kopie. Bei separativen Empfehlungen erhält zudem die Abteilung besonderes Volksschulangebot eine Kopie, um die Zuteilung zu einer passenden besonderen Volksschule vornehmen zu können. Da zum Zeitpunkt des Versands der SAV-Berichte noch nicht feststeht, in welcher Schule das Kind im kommenden Schuljahr unterrichtet wird, wird aus Gründen des Datenschutzes auf den Versand an weitere Adressaten verzichtet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 04.12.2024

Eingereicht von: Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in)
Ryser (Seftigen, GLP)
Dubler (Bern, GRÜNE)
Bohnenblust (Biel, FDP)
Cattaruzza (Nidau, GLP)
Augstburger (Gerzensee, SVP)
Egger (Hünibach, SP)
Lack (Muri b. Bern, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Ali-Oesch (Thun, SP)
Günthör (Erlach, SVP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)

Beantwortung: SID

Bericht «Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024» des Bundes: Inwieweit ist der Kanton Bern von den Kürzungen im Bereich Sport betroffen?

Die Expertengruppe des Bundes ist generell der Meinung, dass Sportförderungsmassnahmen stärker bei den Kantonen angesiedelt werden sollten.

Fragen:

1. Mit welchen Mitteln will sich die Regierung gegen die Kürzungen im Bereich Sport auf nationaler Ebene einsetzen?
2. Ist die Regierung im Falle von Kürzungen im Nachwuchsbereich generell und bei den J+S-Beiträgen im speziellen bereit, die allenfalls ausfallenden Mittel zu übernehmen?
3. Rechnet die Regierung mit Kürzungen bei wiederkehrenden Sportgrossanlässen, und ist der Kanton bereit, die allenfalls ausfallenden Mittel zu übernehmen?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 (EP27) eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis am 5. Mai.

1. Der Regierungsrat wird in seiner Vernehmlassungsantwort ganz generell sowie zu einzelnen Massnahmen Stellung beziehen. Seine Haltung wird der Regierungsrat ebenfalls in den periodischen Gesprächen mit Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern sowie auf interkantonalen Ebene vertreten.
2. Derzeit ist nicht bekannt, in welcher Form die vorgesehenen Kürzungen im Bereich J+S umgesetzt werden sollen. Da J+S ein Sportförderungsprogramm des Bundes ist, erachtet es der Regierungsrat nicht als eine Aufgabe des Kantons, die wegfallenden Mittel zu kompensieren.
3. Derzeit ist nicht bekannt, welche wiederkehrenden internationalen Sportanlässe von einer Kürzung betroffen sind und welchen Betrag dies für den Kanton Bern ausmachen würde. Aus den Vernehmlassungsunterlagen des Bundes geht hervor, dass primär auf eine Subvention verzichtet werden soll, die vom eidgenössischen Parlament ab dem Jahr 2025 neu beschlossen wurde. Bevor sich der Regierungsrat zur Kompensation der möglicherweise ausfallenden Mittel äussern kann, muss geprüft

werden, welche Folgen der Verzicht auf diese neue, bisher nicht vorhandene Subvention für die internationalen Sportanlässe im Kanton Bern haben würde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 16.02.2025

Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Wie faktenbasiert müssen öffentliche Aussagen von Regierungsratsmitgliedern sein?

Am 3. Mai 2024 äusserte sich der Gesundheitsdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, in den Medien zu Roma aus der Ukraine und zum «Schutzstatus S»⁹. Dabei stellte er die unbelegte Behauptung in den Raum, dass «einige von ihnen mutmasslich nicht aus der Ukraine kämen und den Schutzstatus S ausnutzten.» Die «Neuankömmlinge» würden «sicherlich oft von Organisationen missbraucht», und «wenn sie das Geld aus der Asylsozialhilfe erhalten haben, (sind sie) wieder weg».

Weiter sagte der Regierungsrat, die Neuankömmlinge hätten auch Papiere aus der Ukraine. «Aber wir zweifeln in vielen Fällen an dieser Identität. Sie verhalten sich nicht wie Kriegsflüchtlinge, die an Leib und Leben bedroht sind. Sie kommen und gehen von einem Tag auf den anderen». Auf die Frage nach konkreten Zahlen, die diese Aussagen untermauern könnten, antwortete Schnegg, er könne keine konkrete Zahl nennen.

Für diese Aussagen gibt es, soweit die Anfragenden informiert sind, keine Belege. Regierungsrat Schnegg unterstellt Angehörigen der Roma, ohne uns bekannte Grundlage, die Ausnutzung des Asylsystems und trägt somit zur Stigmatisierung von Roma bei.

Fragen:

1. Wie viele Fälle von gefälschten ukrainischen Pässen und wie viele Fälle von Menschenhandel im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine sind im Kanton Bern aktenkundig?
2. Sind die entsprechenden Grundlagen öffentlich einseh- und damit überprüfbar?

Antwort des Regierungsrates

Die in Medien getätigten Aussagen des Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektors bezogen sich auf konkrete Erfahrungen, die im Kanton Bern mit dieser Gruppe von Geflüchteten gemacht wurden. Beispielsweise Fälle, in denen mehrere Grossfamilien einreisten und einen oder zwei Monate später, als sie Geld aus der Asylsozialhilfe erhalten hatten, von einem auf den anderen Tag den Kanton Bern wieder verliessen. Ähnliche Vorfälle sind auch aus anderen Kantonen dokumentiert. Es sind diese Indizien, die den Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor vermuten lassen, dass dahinter eine sich bereichernde Logistik zugrunde liegt. Zu keiner Zeit war es seine Absicht, die grundsätzliche Stigmatisierung von Roma zu befeuern.

1. Grundsätzlich prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM), ob schutzsuchenden Personen aus der Ukraine der Schutzstatus S erteilt werden kann. Die Zuständigkeit für die Prüfung von ukrainischen Reise- und Identitätsdokumenten obliegt ebenfalls dem SEM.

Unabhängig davon wurden seit Februar 2022 939 ukrainische Identitätsdokumente (930 Führerscheine, 3 Pässe, 6 Diverse) von der Fachgruppe Urkunden und Schriften der Forensik der Kantonspolizei Bern überprüft. Von diesen Dokumenten erwiesen sich 13 als gefälscht.

⁹ Bund/BZ, 3. Mai 2024, <https://www.derbund.ch/asylldirektor-roma-clans-nutzen-schutzstatus-s-aus-187809958806>

Betreffend Menschenhandel kann festgehalten werden, dass im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen im Kanton Bern mindestens ein Fall im Zusammenhang mit Menschenhandel und mutmasslichem Missbrauch des Schutzstatus S dokumentiert ist.

In einem weiteren polizeilichen Ermittlungsverfahren sind die Abklärungen wegen Menschenhandels in Form von sexueller Ausbeutung nach wie vor im Gange.

Die Fremdenpolizei der Stadt Bern hatte im Mai 2024 öffentlich vermutet, dass zehn Roma-Familien das Aufenthaltsrecht für ukrainische Kriegsflüchtlinge zu Unrecht bekommen hatten.

Gemäss seinen Angaben hat das SEM die Kontrollen der Gewährung des Status S erhöht. Die Schutzgewährungsquote betrug im Januar 2025 68,6 Prozent. Das bedeutet, dass derzeit 31,4 Prozent der Gesuche abgelehnt werden, weil diese die Kriterien nicht erfüllen.

2. Die jeweiligen Zahlen der Auswertungen von mutmasslich gefälschten Identitätsdokumenten und die daraus erzielten Ergebnisse werden durch die Kantone bei der Bundespolizei (fedpol) eingegeben. Die entsprechenden Grundlagen sind nicht öffentlich einsehbar.

Bezüglich der Fälle von Menschenhandel liegt die Verfahrenshoheit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, nach der Anklageerhebung beim zuständigen Gericht. Diese sind für die Gewährung der Akteneinsicht im Einzelfall zuständig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: SID

Bremst das Geldspielgesetz den SCB-Nachwuchs aus?

Kürzlich wurde publik, dass der Kanton Bern dem Schlittschuhclub Bern (SCB) sein beliebtes Gewinnspiel «105-Game» verbietet. Gemäss Sicherheitsdirektion fällt dieses Gewinnspiel unter das Geldspielgesetz. Der SCB hätte deshalb dafür eine Bewilligung einholen müssen, und zwar für jede einzelne Durchführung. Dieses Verbot ist höchst bedauerlich, denn die Hälfte des Gewinns floss jeweils in die Nachwuchsförderung des SCB. Es ist wohl kaum im Sinn des Erfinders bzw. des Gesetzgebers, dass die sportliche Nachwuchsförderung durch das Geldspielgesetz ausgebremst wird. Umso mehr gilt es nun, diesen ungewollten Nebeneffekt anzupacken und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit der SCB sein Gewinnspiel wieder durchführen kann?
2. Ist der Regierungsrat bereit, das Geldspielgesetz anzupassen, damit solche kleinen Gewinnspiele zur Nachwuchsförderung zukünftig wieder möglich sind?
3. In welcher Form unterstützt der Regierungsrat generell die Berner Sportclubs bei der Nachwuchsförderung?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat vollzieht hier – unabhängig von der Bekanntheit der Veranstalter – Bundesrecht. Er hat sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Der Regierungsrat schöpft den gesetzlichen Spielraum aus – darüber hinauszugehen, wäre rechtswidrig.

Die zuständige Stelle des Kantons ist seit Dezember 2024 im Gespräch mit dem SCB. Gemeinsam sucht man nach Möglichkeiten, das Gewinnspiel gesetzeskonform auszugestalten. Das Gewinnspiel „105 Game“ entsprach klarerweise nicht den Anforderungen des nationalen Geldspielgesetzes.

1. Auch der Regierungsrat ist daran interessiert, dass der SCB Mittel für seinen Nachwuchs generieren kann. Es werden darum derzeit zusammen mit dem SCB Möglichkeiten gesucht, das Gewinnspiel gesetzeskonform auszugestalten.
2. Massgeblich ist nicht das kantonale Recht, sondern das Geldspielgesetz des Bundes. Der Regierungsrat setzt sich gegenüber dem Bund für einfache und praxisnahe Regelungen für Kleinlotterien, wie das SCB-Gewinnspiel, oder Lottos ein.
3. Aus dem Sportfonds werden jährlich rund 5 Millionen Franken direkt für den Nachwuchs der Berner Vereine und Verbände im Breitensport und für den Nachwuchs-Leistungssport ausgerichtet. Insgesamt flossen auf diese Weise in den letzten fünf Jahren rund 23 Millionen Franken direkt in die Nachwuchsarbeit im Kanton Bern. Im Weiteren profitieren die Berner Vereine und ihr Nachwuchs auch von den Beiträgen aus dem Sportfonds an die Anschaffung von mobilem Sportmaterial von jährlich rund 1,1 Millionen Franken sowie den Beiträgen an die Sportinfrastrukturen von jährlich durchschnittlich knapp 7 Millionen Franken.

Weiter unterstützt der Kanton mit dem Programm 1418coach die Förderung des Nachwuchses von J+S-Leiterinnen und -Leitern. Dieses Programm gibt Jugendlichen die Möglichkeit, in ihrem Verein als Hilfsleiterin oder -leiter eingesetzt zu werden und dabei Mitverantwortung zu übernehmen.

Dadurch sollen sie für eine langfristige Tätigkeit in ihrem Verein motiviert werden. Im Rahmen dieses Programms leistete der Kanton seit Start des Programms im Jahr 2020 Beiträge von insgesamt 56 630 Franken.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP)

Beantwortung: SID

Bike-OL im Wald

Vermeehrt finden Bike-Orientierungsfahrten im Wald statt. Niemand weiss, wo da die Berechtigungen dazu geregelt sind.

Fragen:

1. In welchen gesetzlichen Grundlagen sind Bike-OL geregelt?
2. Wer ist die zuständige Bewilligungsstelle?

Antwort des Regierungsrates

1. Dies sind u. a. das Kantonale Waldgesetz (KWaG), die Kantonale Waldverordnung (KWaV), das Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) und die Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV).
2. Leitbehörde und Bewilligungsgeberin ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA).

Die Bewilligungspflicht für eine solche Veranstaltung ist in Artikel 45 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung (StrVV) geregelt.

Die Durchführbarkeit der Veranstaltung wird jeweils von den zuständigen Fachstellen beurteilt. Bei einem Bike-OL sind das in der Regel die Kantonspolizei Bern, das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie das Jagdinspektorat des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 26.02.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: GSI

Hochqualifizierte Geflüchtete in den Arbeitsmarkt integrieren

Bund und Kantone haben ein grosses Interesse daran, die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten zu erhöhen und damit die Sozialsysteme zu entlasten. Hochqualifizierte Geflüchtete bringen Know-how mit, das im Arbeitsmarkt, auch im Kanton Bern, dringend benötigt wird. Sie sind motiviert, ihr Wissen und ihre Erfahrung einzusetzen sowie zielführende Weiterbildungen anzugehen.

Eine systematische Erhebung und Auswertung der Qualifikationen sind Voraussetzung für passende Massnahmen, welche die Integration von hochqualifizierten Geflüchteten in den Arbeitsmarkt verbessern.

Fragen:

1. Welche Daten werden zu Bildungsstand, Bildungsverlauf und Arbeitserfahrung von hochqualifizierten Geflüchteten, die im Kanton Bern leben, erhoben?
2. Welche Daten werden zum Stand der Integration von hochqualifizierten Geflüchteten in den Arbeitsmarkt im Kanton Bern erhoben?
3. Welche Stellen sind an der Erhebung, Auswertung und Speicherung der unter Punkt 1 und 2 erwähnten Daten beteiligt?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 15 SAFV¹⁰ legt die für die Integration zuständige Stelle für jede Person basierend auf den übergeordneten Integrationszielen nach Artikel 14 SAFV den individuellen Integrationsplan fest. Sie stützt sich dabei auf die individuelle Situations- und Potenzialanalyse sowie auf die im Verlauf der Fallführung regelmässig stattfindenden Standortbestimmungen.

Im Rahmen der Fallführung werden insbesondere Daten zum Sprachstand (z. B. der Nachweis der Zertifizierung), zur Schul- sowie Arbeitserfahrung vor der Einreise, insbesondere die Anzahl Jahre, und beispielsweise zum Potenzial bezüglich Arbeitsmarkt- oder Ausbildungsfähigkeit erhoben.

2. Siehe dazu auch Antwort auf Frage 1. Gemäss Artikel 15 SAFG¹¹ legt die zuständige Stelle für die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c SAFG unter Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten einen individuellen Integrationsplan fest.
3. Gemäss Artikel 48ff SAFG betreibt das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion (SID) das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden.

Die regionalen Partner liefern dem AIS gemäss Artikel 53 SAFG innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der nach diesem Gesetz erforderlichen Leistungen.

Verteiler

¹⁰ Verordnung vom 20.05.2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFV; BSG 861.111

¹¹ Gesetz vom 03.12.2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP)

Beantwortung: GSI

Réseau de l'Arc – Aktueller Stand

Seit dem 1. Januar 2024 betreibt die Gruppe «Swiss Medical Network» mit dem Projekt Réseau de l'Arc zusammen mit dem Kanton Bern und der Visana ein neuartiges, integratives Versorgungsmodell.

Fragen:

1. Wie ist die Verteilung der Versicherten nach Alter, Geschlecht und Wohnort, die sich für dieses Modell im Jahr 2025 entschieden haben?
2. Wie viele davon waren auch im Jahr 2024 in diesem Modell versichert bzw. wie viele sind neu dazu gekommen?
3. Wie läuft die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und den weiteren involvierten Institutionen/Fachorganisationen der Region?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Regierungsrat liegen keine systematischen Informationen zu den Versichertenkollektiven einzelner Versicherungsmodelle der verschiedenen Krankenversicherer vor. Die RdA SA informierte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion jedoch im Jahr 2024 über die Zusammensetzung der damals 1253 VIVA-Versicherten 2024. Demnach hatte das Kollektiv einen Frauenanteil von 49,7 Prozent und ein Durchschnittsalter von 43,4 Jahren und verteilte sich, was den Wohnsitz anbelangt, auf das gesamte Einzugsgebiet des Versicherungsmodells (Berner Jura, Bezirk Delémont, Bezirk Franches-Montagnes sowie Montagnes neuchâtelaises). Zwei unabhängige Akteure wurden mit der Bewertung des VIVA-Projekts beauftragt: Die Universität Basel soll medizinische Daten analysieren und feststellen, ob das Modell die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Die Universität Neuchâtel wird das wirtschaftliche Modell von VIVA bewerten. Die Arbeit wird sich über einen Zeitraum von sechs Jahren erstrecken. Der Regierungsrat erhofft sich aus diesen Arbeiten weitere Erkenntnisse und Datengrundlagen zur Entwicklung des Projekts.
2. Am strategischen Führungsgespräch zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der RdA SA vom 20. Januar 2025 informierte die RdA SA, dass Stand 1. Dezember 2024 2023 VIVA-Policen verkauft wurden. Die Aufteilung zwischen Neuabschlüssen und Visana-interner Wechselkunden falle dabei sehr ausgewogen (fast 50:50) aus. Die Versichererwechsel waren da jedoch noch nicht abgeschlossen und es wurde eine weitere Zunahme erwartet. Diese Entwicklung bestätigte A. Omont, Direktor der RdA SA, im Artikel vom 18. Januar 2025 im «Le Quotidien jurassien»: die Anzahl VIVA-Mitglieder per 1. Januar 2025 habe sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Aktuell zähle die integrierte Versorgungsorganisation über 3000 Mitglieder. Als einziges Versicherungsmodell musste VIVA für das Jahr 2025 keine Prämienenerhöhung vornehmen. Demgegenüber verzeichnete VIVA gemäss Aussage von A. Omont eine Abwanderung von rund 100 Personen. Einige von ihnen zogen um und konnten aufgrund des eingeschränkten Einzugsgebiets von VIVA nicht weiterversichert werden: Das Versicherungsmodell steht nur Personen offen, die im Berner Jura oder in den Bezirken Delémont, des Franches-Montagnes sowie in den Montagnes neuchâtelaises wohnen. Für andere sei das Hausarztmodell nicht geeignet gewesen. Von den rund 3000 bis 4000 Haushalten, welche im RdA-VIVA-Einzugsgebiet die Krankenversicherung gewechselt haben, hätten sich knapp 1500 für das VIVA-Modell entschieden.

3. Die RdA SA engagierte sich bereits in der Vergangenheit stark in der hausärztlichen Versorgung und es ist ihr gelungen, durch den Aufbau von «médicentres» Ärztinnen und Ärzte in die Region zu locken. Diese Bemühungen setzt die RdA SA ungebremsst fort.

Am strategischen Führungsgespräch vom 20. Januar 2025 informierte die RdA SA, dass die Allgemeinmediziner teils Ängste und Sorgen äussern würden z. B. bzgl. Umsetzung der integrierten Zusammenarbeit und der Definition neuer Berufsrollen. Die RdA SA investiere viel in die Wiedergewinnung des Vertrauens. Dazu würden u. a. Ärztinnen und Ärzte, welche Teil des integrierten Modells seien, ihre interessierten Berufskolleginnen und -kollegen über ihre Erfahrungen orientieren. Die Zusammenarbeit mit externen Partnern soll gestärkt werden und das Netzwerk per 2025 auch für Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner geöffnet werden, welche nicht in den «médicentres» praktizieren. Problematisch sei, dass viele Ärztinnen und Ärzte mit unterschiedlicher Software arbeiten würden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: GSI

Wohnungszumietungen durch den Kanton für das Asyl- und Flüchtlingswesen

Fragen:

1. Wie viele Wohnungen oder gar Häuser werden je Gemeinde für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch den Kanton zugemietet? (Auflistung nach Wohnung/Häuser je politischer Gemeinde)
2. Wie hoch ist der Leerwohnungsbestand in den betroffenen Gemeinden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mietet keine Wohnungen oder Häuser für Asylsuchende und Geflüchtete zu.

Mit Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) im Jahr 2020 hat die GSI die Zuständigkeit in den Bereichen Integration, Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfe an regionale Partner in fünf Regionen übertragen. Geflüchtete sind entweder in einer Kollektivunterkunft untergebracht oder mieten eigenständig eine Wohnung. Sie müssen sich somit eigenständig auf dem Wohnungsmarkt behaupten.

Es gibt lediglich bei einem der regionalen Partner wenige Ausnahmen von angemieteten Wohnungen aus der Zeit vor der Neustrukturierung. Der betroffene regionale Partner hat diese bestehenden Mietverhältnisse übernommen.

2. Angaben zum Leerwohnungsbestand finden sich online auf der Web-Seite der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und beim Bundesamt für Statistik (BFS) sowie können bei den einzelnen Gemeinden nachgefragt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in)
Schär (Schönried, FDP)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)

Beantwortung: GSI

Finanzielle Unterstützung für eine integrierte Versorgung im Simmental-Saanenland?

Die STS AG hat bekanntlich wieder den Lead zur Umsetzung der integrierten Versorgung im Simmental-Saanenland. Nach wie vor fehlen inhaltliche Aussagen, wie diese umgesetzt werden soll, dies, obwohl das neue Konzept im Sommer 2025 umgesetzt werden soll. Die Frage stellt sich, was erhält die Region und zu welchem Preis? Eine Lösung ohne betriebenen Operationssaal hätte für den Tourismus wie für das Geburtshaus Maternité Alpine verheerende Auswirkungen. Dies nicht nur aus Sicht der Versorgung, sondern auch finanziell. Leider wird der zusätzliche Bedarf an Ambulanzen nicht als zusätzlich benötigte Finanzen seitens des Kantons kommuniziert.

Fakt ist: In den Wintermonaten sind über 50 000 Personen anwesend in der Region Simmental-Saanenland, in den Sommermonaten nur wesentlich weniger sowie 2 Millionen Logiernächte pro Jahr. Als Beispiel, die Stadt Thun hat 44 600 Einwohnerinnen und Einwohner und nur knapp 150 000 Logiernächte.

Fragen:

1. Wurde die STS AG beim Regierungsrat vorstellig für eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saanenland?
2. Was sind die Anforderungen an eine integrierte Versorgung für die Region Simmental-Saanenland, damit der Regierungsrat Finanzen freigibt?
3. Wenn zusätzliche Ambulanzen benötigt wären, um die Versorgung sicherzustellen bei einem allenfalls eingeschränkten chirurgischen Angebot, von welchen Kosten müsste man ausgehen, dies aus Sicht der Patientinnen und Patienten und des Kantons?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die STS AG hat einen Finanzierungsantrag für die Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saanenland für das Jahr 2024 gestellt.
2. Das Ansinnen muss den Vorgaben gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) entsprechen und im Einklang mit der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sein. Über den Antrag entscheidet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.
3. Die Planung der Rettungsmittel (dazu gehören auch Ambulanzen) erfolgt bezogen auf die Gesamtregion Berner Oberland und nicht auf einzelne Gemeinden. In der alltäglichen Einsatzdisposition kommt es vor, dass während einem Einsatz ein anderes Rettungsmittel verschoben wird, um die ganze Region weiterhin optimal abzudecken (Nachrücken). Zunehmende Direkteinweisungen in umliegende Zielkliniken, z. B. aufgrund der Einschränkung des chirurgischen Angebots in Zweisimmen, hätten somit einen Einfluss auf die Einsatzdisposition und Verfügbarkeit der Einsatzmittel in der ganzen Region Oberland und nicht nur auf Zweisimmen. Der dadurch zu erwartende Effekt wird als relativ gering eingestuft, kann aber noch nicht beziffert werden. Die Anzahl chirurgische Eingriffe in Zweisimmen ist seit Jahren rückläufig und verhältnismässig tief.

Für eine umfassende Beurteilung der Kostenfolgen für zusätzliche Rettungsmittel in der Region müssten verschiedene weitere Faktoren wie beispielsweise das verbleibende Leistungsangebot in

der Region Simmental und Saanenland bekannt sein. Die Kostenfolgen für den Kanton Bern und für die Patientinnen oder Patienten lassen sich erst abschätzen, wenn ein neues Betriebskonzept fürs Spital Zweisimmen vorliegt.

Grundsätzlich gilt:

- Der Kanton finanziert die Vorhalteleistungen der Rettungsdienste: Pro Team finanziert er einen Betrag von 1 714 969 Franken, abzüglich der Erträge, die dieser Rettungsdienst aus seiner Leistung generiert.
- Bei Verlegungen sind die Transportkosten Teil der stationären Leistung und der Kanton beteiligt sich mit 55 Prozent an den entsprechenden Kosten.
- Wenn für die Fahrt zu einer Behandlung aus medizinischen Gründen ein spezielles Transportmittel nötig ist (z. B. Ambulanz) oder der Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten einen Transport mit einem öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht erlaubt, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) die Hälfte der Kosten des Transports bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 500 Franken vergütet.
- Wird eine Person aus einer Gesundheit und Leben akut bedrohenden Situation befreit und notfallmässig der nächstgelegenen, geeigneten medizinischen Behandlung zugeführt, übernimmt die OKP die Hälfte der Kosten bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 5000 Franken. Die Differenz wird von der Patientin resp. vom Patienten oder einer allfälligen Zusatzversicherung getragen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in)
Schär (Schönried, FDP)

Beantwortung: GSI

Wie soll die Zukunft des Geburtshauses Maternité Alpine in Zukunft gesichert werden?

Seit der Schliessung der Geburtshilfe im Spital Zweisimmen im Jahr 2015 ist die Maternité Alpine die einzige und wichtige geburtshilfliche Grundversorgerin in der Region. Rund 80 Prozent der Frauen, die in der Region Obersimmental und Saanenland geboren haben, werden pro Jahr stationär durch die Maternité Alpine versorgt, sei es während der Geburt und/oder im Wochenbett. Davon finden rund 50 Prozent aller Geburten der Region in der Maternité Alpine statt. Ohne die im stationären Angebot tätigen Hebammen wäre auch die ambulante geburtshilfliche Versorgung in der Region nicht möglich. Es werden pro Jahr rund 600 ambulante Wochenbettbesuche durchgeführt und dabei rund 15-16 000 km gefahren. Auch der Bedarf für einen geburtshilflichen 24/7-Notfalldienst durch die Maternité Alpine für Schwangere und Wöchnerinnen als erste Anlaufstelle ist in den 8 Betriebsjahren hinreichend belegt. Es finden durchschnittlich 140 Konsultationen pro Jahr statt, häufig nachts und an Wochenenden.

Die Maternité Alpine ist eine attraktive Arbeitgeberin mit einem innovativen ganzheitlichen Versorgungsmodell und hat deshalb keine Rekrutierungsprobleme für Fachkräfte. 80 Prozent der angestellten Hebammen kommen aus Bern und Umgebung.

Aufgrund der Wegdistanzen nach Thun oder Bern ist die Maternité Alpine mit ihren zwei niedergelassenen Gynäkologinnen und Kinderärztinnen vor Ort auf die Zusammenarbeit mit dem Spital Zweisimmen angewiesen, insbesondere für Nothilfe mit Zugang zum OP mit Anästhesie. Dies, obwohl Nothilfe sehr selten in Anspruch genommen werden muss, da die Maternité Alpine eine strenge Risikoselektion vor der Aufnahme von Frauen zur Geburt verfolgt und in der Regel Verlegungen in Ruhe nach Thun oder Bern durchgeführt werden können.

Infolge der zu tiefen Tarife und Vorhalteleistungen kann Geburtshilfe wie fast überall nicht kostendeckend betrieben werden. Deshalb ist auch die Maternité Alpine auf Spenden und Gemeindebeiträge angewiesen, um den Aufwandüberschuss zu decken. In einem integrierten Versorgungsmodell können Synergien genutzt und damit Kosten reduziert werden (z. B. Raumnutzung, Personal, Arzneimittel, Verbrauchsmaterial, IT-Dienstleistungen).

Fragen:

1. Inwieweit ist von der Regierung vorgesehen, die STS AG zu verpflichten, in einem integrierten Versorgungsmodell die Maternité Alpine mit der geburtshilflichen stationären und ambulanten Versorgung der Bevölkerung einzubeziehen, so dass die jetzige Versorgung im Bereich der Geburtshilfe in der Region auch weiterhin sichergestellt ist?
2. Falls der 24/7-Zugang für Nothilfe zum OP inkl. einer Anästhesie am Spital Zweisimmen nicht mehr vorhanden wäre, ist die Weiterexistenz der Maternité Alpine gefährdet. Wenn dieser Fall eintreten würde, was sieht der Regierungsrat/Kanton vor, um die geburtshilfliche ambulante und stationäre Versorgung der Bevölkerung in der Region sicherzustellen?
3. Sind Kantonsbeiträge an die integrierte Versorgung für die Spital STS AG am Standort Zweisimmen vorgesehen? Inwieweit kommen diese auch der Maternité Alpine als geburtshilfliche Grundversorgerin direkt oder indirekt zugute?

Antwort des Regierungsrates

Heute stehen 11 Listenspitäler (Standorte) für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Bereiche konventionelle Geburtshilfe und Neugeborene zur Verfügung. In jeder der 4+ Versorgungsregionen befindet sich mindestens ein solches Angebot. Die Auswahl und die Erreichbarkeit sind heute für die Bevölkerung im Kanton Bern sehr gut. Zusätzlich zu den Listenspitälern führt der Kanton Bern auf der Spitalliste zwei kantonale Listengeburtshäuser. Sie bieten Leistungen im Bereich der hebammengeleiteten Geburtshilfe an.

Im Bereich der Geburtshilfe sind verschiedene Versorgungsniveaus zu unterscheiden. Für Geburtshäuser werden auf der Spitalliste Akutsomatik zwei Leistungsaufträge vorgesehen (GEBH und NEOG), die Frauen ab der 37. Schwangerschaftswoche und bei einer voraussichtlich unkompliziert verlaufenden Geburt alternativ die Versorgung in einem Geburtshaus ermöglichen; als alternatives Angebot zur konventionellen ärztlichen Geburtshilfe.

Der Entscheid über die Zusammenarbeit mit einem Geburtshaus liegt in der Kompetenz der Listenspitäler. Patientinnen und Patienten haben seit 2012 gemäss KVG die Wahlfreiheit zwischen allen Listenspitälern und Listengeburtshäusern der Schweiz, wodurch sich die Inanspruchnahme der Leistungen nicht steuern lässt. Die Verhandlung der Tarife ist nicht Sache des Kantons, sondern der Tarifpartner (Leistungserbringer und Versicherer).

1. Der Entscheid über die Zusammenarbeit mit einem Geburtshaus liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrats.

In der 4+ Versorgungsregion Berner Oberland wird die geburtshilfliche Versorgung heute durch die STS AG (Standort Thun: ca. 1150 Fälle/Jahr¹²), die fmi AG (Standorte Interlaken: ca. 360 Fälle/Jahr¹³ und Frutigen: ca. 280 Fälle/Jahr¹⁴) sowie das Geburtshaus Maternité Alpine (ca. 50 Fälle/Jahr¹⁵) sichergestellt.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hatte mit der MEDAXO AG einen Interessenten für die Übernahme des Spitals Zweisimmen von der STS AG. Die MEDAXO AG sah in ihrem Betriebskonzept chirurgische Angebote vor, die für die Maternité Alpine stimmig gewesen wären. Leider wurde diese Lösung verhindert.

Aktuell ist die STS AG daran, das Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen auszuarbeiten. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Auch ist zurzeit noch nicht bekannt, welche Rolle die Chirurgie einnehmen wird¹⁶. Die Anzahl chirurgischer Eingriffe, die zu einem stationären Aufenthalt führen, ist aber heute bereits tief und rückläufig. Es ist daher von einer Reduktion des entsprechenden Angebots auszugehen. Als zuständige Direktion setzte sich die GSI dafür ein, dass das Geburtshaus Maternité Alpine sowie die zuweisenden Hausärztinnen und -ärzte bei der Entwicklung des Betriebskonzepts miteinbezogen werden.

2. Geburtshäuser versorgen insbesondere Frauen ab der 37. Schwangerschaftswoche bei einer voraussichtlich unkompliziert verlaufenden Geburt. Der Zugang zu einem OP ist im Kanton Bern keine Voraussetzung für die Betriebsbewilligung und / oder die OKP-Abrechnung über die Spitalliste. Vorgeschieden ist aber ein Notfallkonzept, das gewährleistet, dass in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten besteht. Diese Vorgabe muss jedoch nicht zwingend bzw. nicht ausschliesslich mit einem Spital resp. dem Spital Zweisimmen sichergestellt werden. Diese Bedingung ist bei einem Verzicht auf stationäre chirurgische Angebote am Spital Zweisimmen schwierig zu erfüllen.
3. Die STS AG hat im Jahr 2024 einen Finanzierungsantrag bei der GSI für die Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saanenland gestellt. Die GSI geht davon aus, dass

¹² Quelle: Medizinische Statistik der Berner Krankenhäuser aus dem Jahr 2023; Austritte in den Leistungsaufträgen GEB1 und GEBH.

¹³ Vgl. Fussnote Nr. 1.

¹⁴ Vgl. Fussnote Nr. 1.

¹⁵ Vgl. Fussnote Nr. 1.

¹⁶ Vgl. Medienmitteilung STS AG vom 26. Februar 2025: «Die Spital STS AG tauscht sich für eine Lösung am Spital Zweisimmen mit Behörden und Leistungserbringenden aus».

auch für das Jahr 2025 sowie die Folgejahre eine solche Unterstützung beantragt wird. Ein entsprechender Antrag liegt aber nicht vor.

Verteiler

– Grosser Rat